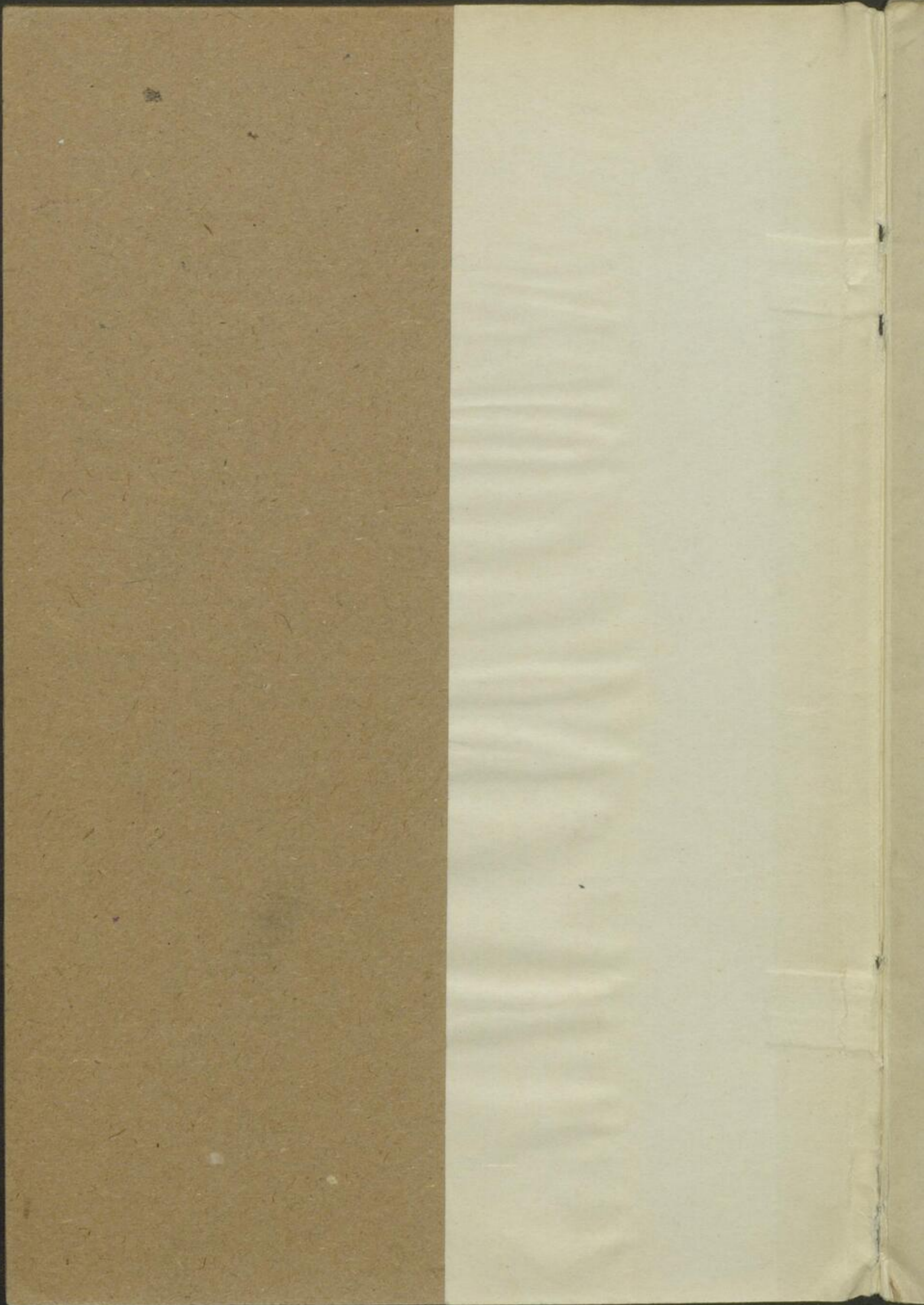


H. Sax. L
560 Zf



Gesetzliche
Grundlagen und Studienordnung
der akademischen Lehrerbildung
im Freistaat Sachsen

Herausgegeben von

Prof. Dr. Richard Senfert
und
Prof. Dr. Johannes Richter



Verlag der Dürsch'schen Buchhandlung
Leipzig 1925

Handwritten signature or mark in the bottom right corner.

Schriften zum Hochschulstudium der Volksschullehrer

Die Hochschulbildung der Lehrer in Sachsen

Pläne und erste Erfahrungen

Herausgegeben vom Lehrerbildungsausschuß
des Sächsischen Lehrervereins in Dresden

IV u. 42 Seiten. 75 Pf.

Vom Reiche ist seither in der Frage der Neuordnung der Lehrerbildung nur wenig getan worden. Dafür haben Einzelstaaten bedeutungsvolle Schritte unternommen. Sachsen ist mit voran. Die Technische Hochschule in Dresden wurde Ostern 1923 mit der neuen Aufgabe betraut. Der Bericht kennzeichnet, was bisher geschah. Er behandelt Grundsätzliches, bietet den Plan für eine neue Lehrerbildung und erzählt von der praktischen Ausführung. Wer sich mit der Frage der Neuordnung der Lehrerbildung beschäftigt, kann an der Schrift nicht vorübergehen.

Das Hochschulstudium der Volks- und Berufsschullehrer im Freistaat Sachsen

Zweiter Bericht des Pädagogischen Instituts der Technischen
Hochschule zu Dresden. Herausgegeben vom Lehrkörper des
Instituts. IV u. 100 S. Rm. 2.40

Die Arbeit des Instituts ist grundsätzlich auf die praktische Bildungsaufgabe eingestellt, sie versucht, das wissenschaftliche Denken des Studierenden unmittelbar an die Probleme seines späteren Berufes heranzubringen. Es gilt hierbei in vieler Hinsicht, neue Wege zu beschreiten.

Im Dienste der Volksschule

Reichhaltige Sammlung wertvoller Werke über Gegenwartserziehung und lebensvollen Unterricht — 2. Ausg., 84 Seiten mit Namens- und Sachregister — Jeder Interessent erhält diese für Lehrer unentbehrliche Handreichung

auf Wunsch kostenlos!

Verlag der Dürr'schen Buchhandlung in Leipzig

U

Gesetzliche Grundlagen und Studienordnung der akademischen Lehrerbildung im Freistaat Sachsen

Herausgegeben von

Prof. Dr. Richard Senfert
und
Prof. Dr. Johannes Richter



Verlag der Dürsch'schen Buchhandlung
Leipzig 1925



53,4

26, 1, 194

1925 IA 3647

Inhaltsverzeichnis.

	Seite
1. Verankerung in der Reichsverfassung	1
2. Gesetze und Verordnungen des Freistaates Sachsen	3
Gesetz über die Umwandlung der Lehrerseminare und der Lehrerinnen- seminare vom 8. April 1922	3
Gesetz über die Ausbildung der Volksschullehrer vom 4. April 1923 . . .	5
Länder-Vereinbarung über die Ausbildung der Volksschullehrer und Volksschullehrerinnen vom 14. Februar 1923	6
Verordnung des Volksbildungsministeriums an die höheren Schulen Sachsens vom 30. November 1923	8
Ordnung der Prüfung für das Lehramt an der Volksschule vom 17. Juni 1925. (Mit Erläuterungen)	9
3. Das Studium der Erziehungswissenschaften an der Technischen Hoch- schule in Dresden	37
Allgemeine Bestimmungen	37
Studienplan für die Studierenden der Pädagogik an der Technischen Hochschule in Dresden	40
4. Das Studium der Erziehungswissenschaften an der Universität Leipzig	44
Allgemeine Bestimmungen	44
Studienplan für die Studierenden der Pädagogik an der Universität Leipzig. Vorbemerkung	46
Gesamt-Studienplan (nach Lehrgegenständen geordnet)	49
Studienplan des Pädagogischen Instituts (nach Semestern geordnet) . .	54

Keine Höhe der Bildung ist zu hoch
für die Höhe des Lehrerberufs. Die
Höhe der Wertschätzung des Lehrer=
berufs ist ein Maßstab für die Höhe
der geistigen Kultur in einem Volke.

Univ.-Prof. Dr. Theodor Lipps
München (1904).

1. Verankerung in der Reichsverfassung.

Artikel 143 Absatz 2 der deutschen Reichsverfassung vom 11. August 1919:

Die Lehrerbildung ist nach den Grundsätzen, die für die höhere Bildung allgemein gelten, für das Reich einheitlich zu regeln.

Hierzu aus einigen Kommentaren:

Dr. G. Anschütz, Univ.-Prof. in Heidelberg*):

Höhere Bildung im Sinne des Abs. 2 ist soviel wie akademische Bildung, Hochschulbildung. Eine solche war bisher nur für die Lehrer an höheren Unterrichtsanstalten und Universitäten, nicht dagegen für die Volksschullehrer vorgeschrieben. Demgegenüber fordern weite Kreise der Volksschullehrerschaft schon seit längerer Zeit Gleichstellung mit den Lehrern der höheren Anstalten auch im Punkte der Bildung, mit anderen Worten: Übertragung der abschließenden Ausbildung der Volksschullehrer an die Universitäten und andere Hochschulen. Absatz 2 stellt die Erfüllung dieses Verlangens in Aussicht.

Dr. Wilhelm Jaenecke, Attaché des Auswärtigen Amtes in Berlin.**):

Abs. 2 regelt die Lehrerbildung und schafft der Forderung der Universitäts- oder Hochschulbildung für die Volksschullehrer Anerkennung. Damit wird die kulturelle Rolle der Schule unterstrichen und gesagt, wie für die Lehrer an höheren Unterrichtsanstalten und Universitäten, auch für die Volksschullehrer die Allgemeinbildung auf einer höheren, und zwar zum akademischen Studium berechtigenden Schule erworben werden muß. Und weiter,

*) Die Verfassung des Deutschen Reichs. Berlin 1921. S. 231.

***) Die Stellung der Schule in der Reichsverfassung. Osterwies a. H. 1923. S. 11.

daß die Berufsbildung aller Lehrer (der Volks- und Privatschullehrer in gleicher Weise wie die der Lehrer höherer Anstalten) auf Universität oder Hochschule zu erfolgen hat.

Dr. Friedrich Giese, Univ.-Prof. in Frankfurt a. M.*):
Höhere Bildung ist akademische Bildung.

Dr. Fritz Stier-Somlo, Univ.-Prof. in Köln**):
Die Lehrerbildung ist nach den Grundsätzen, die für die höhere, d. h. akademische Bildung allgemein gelten, für das Reich einheitlich zu regeln.

Dr. Eduard Hubrich, Univ.-Prof. in Greifswald***):
Damit aber das Bildungsideal allgemein besser erreicht werde, ist in Abs. 2 bestimmt, daß auch für eine überall gleichmäßig hohe Stufe der Lehrerbildung zu sorgen ist, da hierin das Rückgrat aller Jugendbildungsbestrebungen liegt. Der praktische Zweck der ganzen Bestimmung ist vornehmlich, den Elementarschullehrern den bisher vermißten Zugang zur Universitätsbildung zu erschließen.

*) Verfassung des Deutschen Reichs. Berlin 1925. S. 373.

***) Die Verfassung des Deutschen Reichs. Bonn 1925. S. 113.

***) Das demokratische Verfassungsrecht. Greifswald 1921. S. 241.

2. Gesetze und Verordnungen des Freistaates Sachsen.

Gesetz über die Umwandlung der Lehrerseminare und der Lehrerinnenseminare vom 8. April 1922.

§ 1.

Die Volksschullehrerseminare und die Lehrerinnenseminare werden nach Maßgabe des Bedürfnisses in andere öffentliche höhere Lehranstalten im Sinne des Gesetzes über die Gymnasien, Realschulen und Seminare vom 22. August 1876 oder des Gesetzes, veränderte Bestimmungen über die Realschulen I. und II. Ordnung betreffend, vom 15. Februar 1884, des Gesetzes über die Oberrealschulen vom 8. April 1908, des Gesetzes über das höhere Mädchenbildungswesen vom 16. Juni 1910 und etwa weiterhin noch ergehender Gesetze über die Errichtung öffentlicher höherer Lehranstalten umgewandelt.

§ 2.

Die Umwandlung beginnt mit dem Schuljahr 1922/23. Sie ist so durchzuführen, daß sie zum Schluß des Schuljahres 1927/28 beendet wird.

Bis zum 30. September 1928 sind noch Schulamtskandidatenprüfungen nach Maßgabe von §§ 66, 74 des Gesetzes über die Gymnasien usw. vom 22. August 1876 abzuhalten.

§ 3.

Die an den Volksschullehrerseminaren und Lehrerinnenseminaren wie an den von der Umwandlung betroffenen weiteren höheren Lehranstalten planmäßig und nichtplanmäßig angestellten Lehrkräfte werden nach Maßgabe des Bedarfs auf die nach § 1 dieses Gesetzes umgewandelten Anstalten übernommen.

Die bisherigen Lehrberechtigungen dieser Lehrkräfte erstrecken sich auch auf die aus den Seminaren hervorgehenden oder mit ihnen

verschmolzenen Schulen. Ihre gegenwärtigen Beförderungsverhältnisse werden ihnen gewährleistet.

Eine Versehung dieser Lehrkräfte in Wartegeld nach § 19 des Gesetzes vom 7. März 1835 findet aus Anlaß der Umwandlung nicht statt.

§ 4.

Das Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts wird mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Inbesondere hat es von Fall zu Fall und unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse Bestimmungen darüber zu treffen, in was für eine Schule das einzelne Volksschullehrerseminar oder Lehrerinnenseminar umzuwandeln ist. Die Umwandlung der auf Stiftungen beruhenden Seminare soll nach Gehör der Stiftungsbeteiligten erfolgen.

Die Stadtgemeinde Leipzig hat die näheren Bestimmungen über die Umwandlung des von ihr unterhaltenen Lehrerinnenseminars zu treffen. Diese unterliegen der Genehmigung des Ministeriums des Kultus und öffentlichen Unterrichts.

§ 5.

§ 57 Abs. 3 des Gesetzes über die Gymnasien usw. vom 22. August 1876 wird dahin abgeändert, daß die Bestimmung darüber, wann die regelmäßige Aufnahme neuer Schüler in die noch bestehenden Seminarclassen und die neuen Classen der an die Stelle der Seminare tretenden neuen Lehranstalten stattzufinden hat, dem Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts überlassen wird.

Dresden, den 8. April 1922.

Aus der Begründung zur Vorlage 99 des Landtags 1922, die am 2. Februar 1922 zur ersten Beratung stand, sei einiges herausgehoben: Artikel 143 Abs. 2 der RV. bestimmt, daß die Lehrerbildung nach den Grundsätzen, die für die höhere Bildung allgemein gelten, für das Reich einheitlich zu regeln ist. Nach dem Ergebnis der bisherigen Verhandlungen soll die Lehrerbildung so geregelt werden, daß auf den Besuch einer beliebigen neunstufigen öffentlichen höheren Lehranstalt ein mehrjähriges Studium an einer Hochschule folgen soll. . . . Die Tatsache steht fest, daß die Seminare in ihrer jetzigen Gestalt überflüssig werden. . . . Die Umwandlung wird zu keiner stärkeren Belastung des Staates führen. Es steht vielmehr zu erwarten, daß durch die Umwandlung der Seminare und den Wegfall der mit diesen verbundenen Übungsschulen Ersparnisse erzielt werden. — Die beiden Volksschullehrerseminare in Leipzig und in Dresden-

Strehlen sollen in Pädagogische Institute umgewandelt werden, die mit der Universität und der Technischen Hochschule in Verbindung stehen. . . . Um die bestehenden Einrichtungen auszunutzen, soll die Umwandlung der Internate zu Schülerheimen für Schüler sämtlicher höherer Lehranstalten desselben Ortes erwogen werden. Die Umwandlung muß mit dem Schuljahr 1922/23 beginnen und bis zum Schluß des Schuljahres 1927/28 beendet sein.

Aus den Landtagsverhandlungen vom 2. Februar 1922 möge hervorgehoben werden, daß alle Parteien — mit Ausnahme der Deutschnationalen Partei — dem Gesetze zugestimmt haben. In dem Berichte des Rechtsausschusses heißt es: „Alle Parteien haben der Tendenz dieser Vorlage zugestimmt. Nur Einzelheiten haben zu Meinungsverschiedenheiten geführt. Keine Partei hat sich gegen eine Umwandlung der Lehrer- und Lehrerinnenseminare überhaupt ausgesprochen.“ Die Vertreter der einzelnen Parteien äußerten sich über ihre grundsätzliche Stellung. Die Deutschnationale Partei: Wir lehnen die Vorlage ab, weil wir nicht imstande sind, die Verantwortung für dieses ins Uferlose führende Gesetz zu übernehmen. Die Deutsche Volkspartei: Wir sind stets dafür eingetreten, daß die Volksbildung und Lehrerbildung fortschrittlich vor sich gehen muß. Wir halten daran fest, daß wir mit einer Vertiefung der Lehrerbildung einer Hebung der Volksbildung überhaupt entgegengehen und daß wir in dem Kapitel, das wir für Volksbildung und Lehrerbildung anwenden, das beste Anlagekapital sehen für den Wiederaufbau nach dem furchtbaren Zusammenbruch unseres Volkes.“ Die Sozialdemokratie: „Wir begrüßen die Vorlage als die endliche Einleitung zur Reform des höheren Schulwesens. . . . Mit der Hebung der Volksbildung durch die Hebung der Volksschule ist unbedingt diese neue Forderung begründet.“ Die Deutsche Demokratische Partei: „Es ist der erste wirklich bedeutende schulpolitische Moment, den wir seit langer Zeit erleben. Das Seminar wird als äußere Erscheinung verschwinden, aber ein Teil des in ihm lebendigen Strebens und ein Teil des Geistes dieser Arbeit wird mit hinübergehen in die neue Form. Der Satz der Reichsverfassung von der Lehrerbildung hat einen ganz eindeutigen Sinn: Der Bildungsgang des Volksschullehrers soll im äußeren Aufbau und in seiner innersten Erfassung an den Bildungsgang der übrigen höheren Berufe angeglichen werden. Wir messen dem Gesetzentwurfe eine Bedeutung bei, die weit über den äußeren Umfang hinausgeht.“

Gesetz über die Ausbildung der Volksschullehrer vom 4. April 1923.^{a)}

§ 1.

Die Volksschullehrer und -lehrerinnen erhalten ihre wissenschaftliche Berufsausbildung an der Universität Leipzig und an der Technischen Hochschule Dresden, ihre praktisch pädagogische Ausbildung an den mit diesen Hochschulen zu verbindenden Pädagogischen Instituten.

§ 2.

Die Ausbildung schließt mit einer staatlichen Prüfung ab, deren Bestehen zur Anstellung im Volksschuldienst berechtigt.

Das Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts*), das mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt wird, erläßt die Prüfungsordnung und regelt die Anwärterdienstzeit^{b)}, sowie die Ausbildung für besondere Aufgaben.^{c)}

§ 3.

Für die bis Ostern 1928 abgehenden Seminarabiturienten gelten die bisherigen gesetzlichen Bestimmungen über die Lehrerausbildung und den Erwerb der Anstellungsfähigkeit.

§ 4.

Dieses Gesetz tritt für die Technische Hochschule Dresden am 1. April 1923 in Kraft^{d)}; für die Universität Leipzig wird der Zeitpunkt des Inkrafttretens durch das Gesamtministerium bestimmt.^{e)}

^{a)} Aus der Begründung der Vorlage Nr. 30 zu diesem Gesetz: Da eine einheitliche Regelung durch das Reich, wie jahrelange Verhandlungen mit der Reichsregierung ergeben haben, in absehbarer Zeit nicht zu erwarten ist, müssen die Länder, die für eine Neuordnung der Lehrerbildung eintreten, nunmehr selbständig vorgehen. Diese haben daher am 14. Februar 1923 auf einer Tagung in Berlin Richtlinien**) vereinbart. . . . In Übereinstimmung mit der Reichsver-

*) jetzt: Ministerium für Volksbildung.

**) Länder-Vereinbarung über die Ausbildung der Volksschullehrer und Volksschullehrerinnen.

1. Bei der künftigen Volksschullehrerbildung findet eine Trennung von allgemeiner und Berufsbildung statt. Die bisherigen Sonderlehranstalten für Volksschullehrerbildung sind abzubauen.

2. Die allgemeine Bildung erwirbt sich der Volksschullehrer durch den erfolgreichen Besuch einer zur Hochschulreife führenden Bildungsanstalt oder durch Ablegung einer Prüfung mit den gleichen Zielforderungen.

3. Für die Berufsbildung der Volksschullehrer sind mindestens 2 Jahre anzusetzen.

4. Die Berufsbildung der Volksschullehrer gliedert sich in einen wissenschaftlichen und in einen praktisch-pädagogischen Teil. Sie vollzieht sich in ihrem wissenschaftlichen Teil an einer Hochschule (Universität, Technische Hochschule), in ihrem praktisch-pädagogischen Teil in einem Pädagogischen Institut, das mit der Hochschule verbunden wird.

5. Die wissenschaftliche Ausbildung auf der Hochschule umfaßt in erster Linie ein gründliches Studium der Erziehungswissenschaften. Im übrigen

fassung kann sich diese Neuordnung nur so vollziehen, daß die Allgemeinbildung auf einer neunstufigen höheren Schule erworben wird. Die Berufsausbildung hat sich an den Hochschulen zu vollziehen und zwar in der Weise, daß die allgemeinen wissenschaftlichen Studien in der Philosophischen Fakultät der Universität Leipzig sowie in der Allgemeinen Abteilung an der Technischen Hochschule Dresden zu treiben sind, während zur Einführung in die Berufspraxis Pädagogische Institute errichtet werden, die mit den Hochschulen in einer mit diesen noch zu vereinbarenden Weise zu verbinden sind. Den Abschluß der Studien bildet eine staatliche Prüfung; durch deren Bestehen wird die Befähigung zur Anstellung im Schuldienste erworben. Der ständigen Anstellung wird eine Anwärterdienstzeit vorangehen, die vom Ministerium zu regeln ist. Die Ausbildung für besondere Aufgaben, z. B. eines Taubstummenlehrers, eines Schwachsinnigenlehrers, wird der Regelung durch Verordnung vorbehalten. . . . Ostern 1923 soll mit einem Versuche an der Technischen Hochschule begonnen werden. . . . Auf der Grundlage der gewonnenen Erfahrungen werden die Pädagogischen Institute so aufzubauen sein, daß sie Ostern 1926 zur Aufnahme des ersten vollen Jahrganges bereitstehen.

b) Jetzt gelten auf Grund des Besoldungsgesetzes vom 5. Juli 1923, in der Fassung vom 18. Februar 1924 (GBl. S. 134), folgende Bestimmungen:

- § 18. 1. Die ständig angestellten Lehrer gelten im Sinne dieses Gesetzes als planmäßige Beamte, die Hilfslehrer als nichtplanmäßige Beamte.
2. Das Besoldungsdienstalter beginnt bei Lehrern an öffentlichen Schulen mit dem Tage der ständigen Anstellung, die nicht vor dem Beginne des 27. Lebensjahres erfolgen darf.

Dgl. auch Artikel 143 Abs. 3 der RD.: Die Lehrer an den öffentlichen Schulen haben die Rechte und Pflichten der Staatsbeamten.

c) Für das Berufsschullehramt ist eine Regelung erfolgt, die ganz wesentlich von der für das Volksschullehramt abweicht. Insbesondere wird ein 4jähriges wissenschaftliches Studium und ein Jahr praktischer Arbeit gefordert. Dgl. die Ordnung der Prüfung an der Technischen Hochschule in Dresden für das Lehramt an Berufsschulen vom 22. August 1925 (GBl. S. 233).

Für pädagogische Sonderaufgaben (Hilfsschullehrer, Taubstummenlehrer usw.) wird voraussichtlich die für die Volksschullehrer allgemeingeltende Ausbildung die Grundlage sein. Die Spezialausbildung wird an das Wahlfach anschließen und vielleicht zwei weitere Semester umfassen. Die Angelegenheit wird noch beraten.

bleibt die Ausgestaltung des Studienplanes bis auf weiteres der Entscheidung der Länder vorbehalten.

6. Für die Länder, die dieser Vereinbarung über die Ausbildung der Volksschullehrer beitreten, gilt die Freizügigkeit der Lehrerstudenten.

7. Die grundlegende praktisch-pädagogische Ausbildung erfolgt in dem Pädagogischen Institut.

(Vereinbart zwischen den Ländern Sachsen, Thüringen, Anhalt, Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz, Lippe, Hamburg und Bremen.)

^{d)} VO. vom 23. April 1923 (I 41 A 5b): Mit Beginn des Sommersemesters soll an der Technischen Hochschule und in dem in den Räumen des Seminars zu Dresden-Strehlen in seinen Anfängen errichteten Pädagogischen Institut mit der Durchführung der Lehrerbildung nach Maßgabe des Gesetzes über die Ausbildung von Volksschullehrern usw. vom 8. April 1923 begonnen werden.

Das Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts wünscht der Bedeutung dieses Wendepunktes in der Geschichte der Lehrerbildung durch eine schlichte Feier gerecht zu werden. Sie soll am Mittwoch, den 2. Mai vormittags stattfinden.

VO. vom 30. April 1924 (H 1 P 4): Die Übernahme des Pädagogischen Instituts durch die Technische Hochschule Dresden soll durch eine schlichte Feier begangen werden. Diese findet Montag, den 5. Mai vorm. 10 Uhr statt.

^{e)} Beschluß des Gesamtministeriums vom 28. September 1923: Das Lehrerbildungsgesetz tritt für Leipzig am 1. April 1924 in Kraft.

Feier im Pädagogischen Institut zu Leipzig am 14. Mai 1924: Der Minister für Volksbildung, Dr. Kaiser, eröffnet im Namen der Staatsregierung die akademische Lehrerbildung in Leipzig.

Verordnung des Volksbildungsministeriums an die höheren Schulen Sachsens vom 30. Nov. 1923.

(Auszugsweise.) Auf Grund des Artikels 143 der Reichsverfassung und des sächsischen Gesetzes vom 4. April 1923, das der Landtag einstimmig angenommen hat, wird die wissenschaftliche und die praktische Berufsausbildung der sächsischen Volksschullehrer und -lehrerinnen an die Hochschulen des Landes verlegt, die zu diesem Zwecke mit Pädagogischen Instituten auszurüsten sind. Bereits Ostern 1923 ist mit dem neuen Studium an der Technischen Hochschule zu Dresden begonnen worden. Nachdem der Gedanke der akademischen Lehrerbildung seine erste Bewährung erfahren hat, soll nun auch an der Landesuniversität Leipzig der neue Studienweg eröffnet werden. An die Abiturienten und Abiturientinnen, die Ostern 1924 das Reisezeugnis einer neunstufigen höheren Lehranstalt erwerben, ergeht der Ruf, Eignung und Neigung vorausgesetzt, sich dem neuen Studium zuzuwenden.

In einer Zeit allgemeiner Berufsnot und außerordentlicher wirtschaftlicher Unsicherheit bietet das pädagogische Studium nach dreijähriger Ausbildungszeit begründete Aussicht auf sofortige Verwendung im Volksschuldienst und damit auf eine auskömmliche und sichere Lebensstellung. Aber nicht die wirtschaftliche Versorgung soll für die Berufentscheidung ausschlaggebend sein. Es darf von der hochschulreifen Jugend erwartet werden, daß sie ihre Berufs-

wahl vornehmlich aus den inneren Gründen der Neigung und des idealen Strebens trifft.

Die Hoffnung des deutschen Volkes richtet sich nach dem schweren Niederbruch auf innere Erneuerung. Dazu bedarf es der Entbindung der reichen, aber vielfach ungeweckten oder verkümmerten Kräfte des deutschen Volkes, einer groß gedachten und tief verankerten Volkserziehung. Die freien politischen Formen des Reichs wie der Länder fordern und ermöglichen die Bildung zu verantwortungsbereitem Staatsbürgertum und vollem Menschentum.

Solche Aufgabe kann nur von Vollerziehern mit weitem geistigem Horizont und bestem pädagogischem Rüstzeug in Angriff genommen werden. Wen Liebe zur Jugend erfüllt, der stelle sich in den Dienst dieser großen nationalen Kulturaufgabe und wende sich der Bildung des kommenden Geschlechts zu. Damit auch wirtschaftlich schwache Familien ihre Söhne und Töchter dem neuen, ebenso aussichtsreichen wie bedeutsamen Berufe zuführen können, hält sich der Staat für verpflichtet, durch Studentenheime in Leipzig wie in Dresden das pädagogische Studium nach Kräften zu unterstützen.

**Ordnung der Prüfung für das Lehramt an der Volksschule
vom 17. Juni 1925. (GBl. S. 145).**

Vorbemerkung. Die Prüfungsordnung muß Wesen und Inhalt des neuen Bildungsganges für den Volksschullehrer deutlich zum Ausdruck bringen. Sie hat, abgesehen von den äußeren Formen, kein Vorbild in bestehenden Prüfungsordnungen, weder in den bisherigen Prüfungsordnungen für das Volksschullehramt, noch in der Prüfungsordnung für das Lehramt an der höheren Schule. Die Reifeprüfung des Seminars war im wesentlichen eine gemeinwissenschaftliche Prüfung, in der das Pädagogische eine bescheidene Rolle spielte; die Wahlfähigkeitsprüfung legte den Nachdruck auf die lehrpraktische Seite. Für den zukünftigen Lehrer wird die gemeinwissenschaftliche Vorbildung in der Reifeprüfung nachgewiesen. Die Lehrfertigkeit zur erwünschten Höhe zu bringen, wird bewußt dem eigenen Streben überlassen; nur die Lehrbefähigung soll durch das Zeugnis beurteilt werden. Scharf unterscheidet sich die PrO. von der für das Lehramt an der höheren Schule. Das Studium des Lehrers an der höheren Schule ist im wesentlichen ein Studium der Lehrfächer, das Studium des Volksschullehrers hat die Berufs-

wissenschaft selbst, die Pädagogik, zum wesentlichen Inhalt. Dieser Gegensatz muß in voller Schärfe hervorgehoben werden. Das bedeutet keine vergleichende Bewertung. Der Gegensatz ist durch die Auffassung bedingt, daß in der Volksschule Wissenschaften und Künste durchaus Mittel der Erziehung, der Bildung sind, daß der Volksschullehrer ein tüchtiges, wissenschaftlich gegründetes Wissen, ein wohldurchgebildetes technisches Können für seinen Beruf braucht, daß seine berufliche Leistung aber darin besteht, Kinder zu bilden. Der Bildungsvorgang — der auf einem Dreifachen beruht 1. den Bildungsgrundlagen im Kinde, 2. den Bildungsmitteln und 3. den Bildungseinflüssen — ist der Gegenstand des theoretischen Studiums und der Inhalt des beruflichen Denkens des Lehrers, ein ebenso bedeutsamer wie würdiger Gegenstand eines wissenschaftlichen Studiums. Der Bildungsvorgang ist ein Bezirk des Erziehungsvorganges; Erziehung als Tatsache und als Idee bildet deshalb den weiteren Rahmen des Lehrerstudiums. Wie umfänglich und inhaltsreich dieses ist, ergibt ein Blick auf die Prüfungsgegenstände. Ist doch die Befürchtung ausgesprochen worden, daß die PrO. zu vielerlei fordere. Die Befürchtung ist unberechtigt. Die strenge Bezogenheit auf den Erziehungsgedanken sichert die innere Einheit. Freilich wird ernstes Arbeiten gefordert; in dieser Forderung liegt zugleich aber der Hinweis darauf, daß die Neugestaltung des Bildungsganges nötig war.

§ 1.

Zweck der Prüfung.

Durch die Prüfung hat der Bewerber nachzuweisen, daß er zu praktischer Erzieherarbeit in der Volksschule befähigt ist und das Erziehungswesen wissenschaftlich erfaßt hat.

§ 2.

Prüfungskommission.^{a)}

(1) Die Prüfung kann an der Universität Leipzig oder an der Technischen Hochschule zu Dresden abgelegt werden.

(2) Das Ministerium für Volksbildung beruft an jede dieser Hochschulen eine Prüfungskommission.

^{a)} Die Lehramtsprüfung ist eine Staatsprüfung und gewährt nach § 25 das Recht der Anstellung im öffentlichen Volksschuldienste. Nach Art. 143 Abs. 3 der Reichsverfassung hat der Lehrer die Rechte und Pflichten eines Staats-

dieners. Deshalb ist die Prüfungskommission eine staatliche Prüfungsbehörde. Den Vorsitz führt ein Mitglied des Volksbildungsministeriums; dadurch aber, daß die Prüfung an der Universität Leipzig oder an der Technischen Hochschule in Dresden abgelegt wird, erhält sie zugleich den Charakter einer Hochschulprüfung.

§ 3.

Bedingungen der Zulassung.

(1) Der Bewerber muß das Reifezeugnis einer deutschen neunstufigen Lehranstalt oder einer Aufbauschule oder eines sächsischen Seminars^{a)} besitzen und nachweisen, daß er nach abgeschlossener Schulbildung mindestens sechs Halbjahre an einer deutschen Universität oder einer deutschen Technischen Hochschule seinem Studium^{b)} ordnungsmäßig obgelegen und dabei auch an Vorlesungen und Übungen über Staatsbürgerkunde, Deutsche Sprache und Literatur mit Erfolg teilgenommen sowie die nach §§ 15, 16 durch besondere Dozentenzeugnisse zu belegenden Fertigkeiten und Befähigungen erlangt hat.

(2) Von der Studienzeit müssen an derjenigen Hochschule, an der sich der Bewerber der Prüfung unterziehen will (§ 2 Abs. 1), mindestens zwei Halbjahre verbracht sein.

^{a)} Für die Zulassung zur Lehramtsprüfung gilt das Maturitätsprinzip. Dies ist bedingt durch die Bestimmung des Artikels 143, 2 der Reichsverfassung, der fordert, daß die Ausbildung des Volksschullehrers nach den Grundsätzen zu regeln ist, die für die höhere Bildung allgemein gelten. Der Begriff der höheren Bildung weist auf den Unterschied zur mittleren Reife hin. Die Forderung, nach den für die höhere Bildung allgemein geltenden Grundsätzen zu verfahren, schließt eine grundsätzlich gesonderte Ausbildung unzweideutig aus.

Daß das Reifezeugnis eines sächsischen Seminars zur Zulassung zum Studium der Pädagogik berechtigt, ist eine notwendige Übergangsbestimmung.

Bisher galten für das Studium von Volksschullehrern folgende Bestimmungen:

1. VO. vom 1. Juni 1865, die Zulassung von Volksschullehrern zum Besuche der Universität behufs der Erlangung einer höheren Berufsbildung betreffend — durch VO. vom 9. Februar 1909 (Gesetz u. VOBl. S. 114) so veröffentlicht (gekürzt): Lehrer, welche . . . die Universität Leipzig besuchen wollen . . . müssen die Wahlfähigkeitsprüfung bestanden . . . und den ersten Zensurgrad (vorzüglich = I) erlangt haben. Diejenigen, welche nur Ib erreicht haben, bedürfen noch der besonderen Genehmigung des unterzeichneten Ministeriums. — Die zugelassenen Lehrer haben sich . . . der Pädagogischen Prüfung nach Maßgabe der durch Bekanntmachung vom 6. Juni 1908 (GVOBl. S. 199) veröffentlichten Prüfungsordnung zu unterziehen.

2. Durch VO. vom 15. November 1919 (VOBl. S. 255) wurde dieses Recht auf alle, die die Wahlfähigkeitsprüfung bestanden haben, ausgedehnt.
3. Die gleiche VO. gewährte die Zulassung zur Prüfung für das höhere Schulamt unter der Voraussetzung einer **Ergänzungsprüfung**, die auch während des Studiums noch abgelegt werden durfte.
4. Auch zu allen anderen Studien wurde durch dieselbe VO. dem Seminarabiturienten der Weg geöffnet, wenn er sich einer **verkürzten Reifeprüfung** an einer neunstufigen Anstalt unterzog.
5. VO. vom 15. Juli 1920 (VOBl. S. 265). Die Studierenden der Pädagogik, die auf Grund der unter 1. angeführten VO. studieren, werden ohne Ergänzungsprüfung zur Prüfung für das höhere Schulamt zugelassen. Die besondere Pädagogische Prüfung wird nur noch für die, die bereits vor November 1919 immatrikuliert waren, abgehalten und durch die VO. vom 31. Dezember 1920 (GBl. 1921, S. 1) praktisch aufgehoben.

Die VO. vom 12. Januar 1924 (GBl. S. 18) hebt alle vorgenannten Verordnungen auf und ordnet an, daß die Zulassung zum Studium nicht mehr an die Wahlfähigkeitsprüfung, sondern an die Reifeprüfung geknüpft ist. Und zwar erhalten die Abiturienten der Seminare — innerhalb der Philosophischen Fakultät der Universität Leipzig und der Allgemeinen sowie der Mathematisch-naturwissenschaftlichen Abteilung der Technischen Hochschule zu Dresden — die Berechtigungen der Abiturienten des Realgymnasiums, wenn sie in Latein und Französisch, die Berechtigungen der Oberrealschulreife, wenn sie in Französisch und Englisch geprüft worden sind.

VO. vom 10. April 1924 (GBl. S. 265): Wollen die Abiturienten des Seminars zu weiteren Studien zugelassen werden, so müssen sie vor Beginn des Studiums eine verkürzte Reifeprüfung ablegen.

Es wird nun aber in den nächsten Jahren nicht selten der Fall eintreten, daß Lehrer, die auf dem bisherigen Wege vorgebildet worden sind, sich dem Studium der Pädagogik an der Hochschule widmen wollen. Es wäre unbillig — vor allem auch den Leistungen der bisherigen Lehrerseminare gegenüber —, von diesen Lehrern eine besondere Nachprüfung zu fordern. Das sächsische Seminar ist siebenjährig gewesen und hat zwei fremde Sprachen getrieben. Etwaige Abweichungen in der Allgemeinbildung können als ausgeglichen gelten durch die um ein Jahr längere Ausbildungszeit und durch die im Lehramt bereits gewonnene pädagogische Erfahrung.

Die Abweichung von der Norm für die Zulassung zum akademischen Studium mußte auf die sächsischen Seminare beschränkt werden.

b) Unter Studium ist selbstverständlich das Studium der Pädagogik zu verstehen. Es kommen also zunächst nur solche Hochschulen in Betracht, an denen dieses Studium eingerichtet worden ist. Wie weit andere Studien angerechnet werden können, entscheidet das Volksbildungsministerium gemäß § 29.

§ 4.

Meldung zur Prüfung.

(1) Die Meldung zur Prüfung ist an den Vorsitzenden der Prüfungskommission schriftlich zu richten und darf nicht vor dem Beginne des sechsten Studiensemesters erfolgen.^{a)} Während der akademischen Ferien werden Meldungen nicht angenommen.

(2) In der Meldung hat der Bewerber anzugeben, in welchem Wahlfache (§ 13) er geprüft zu werden und aus welchem Fache er die Aufgabe für die zweite schriftliche Arbeit (§ 7 Abs. 1 S. 3) zu erhalten wünscht.

(3) Der Meldung sind beizufügen:

- a) ein von dem Bewerber eigenhändig geschriebener Lebenslauf, in dem der vollständige Name des Bewerbers, Tag und Ort der Geburt, Name, Stand und Wohnort des Vaters anzugeben und die frühere Schulbildung sowie Gang und Umfang der akademischen Studien eingehend darzulegen sind;
- b) die Urschriften der Zeugnisse, welche die Erfüllung der Bedingungen für die Zulassung (§ 3) erweisen;
- c) die Dozentenzeugnisse (§ 15) sowie gegebenenfalls das sportärztliche Zeugnis über die Befreiung von den Leibesübungen^{b)} und die Bescheinigung des Dozenten über die Befreiung von Musik^{c)} (§ 16 Abs. 2, b und Abs. 3);
- d) falls die Meldung später als ein Jahr nach Beendigung des Hochschulstudiums erfolgt, ein polizeiliches Führungszeugnis;
- e) falls der Bewerber bereits die philosophische Doktorwürde erworben hat, die Doktordissertation und das Doktordiplom;
- f) falls der Bewerber sonstige fachwissenschaftliche Schriften oder Abhandlungen veröffentlicht hat, ein Abdruck davon.

(4) Bei der Meldung zu einer Wiederholungs- oder Ergänzungsprüfung (§ 27) ist über sämtliche frühere Meldungen zur Prüfung und deren Erfolg vollständig Rechenschaft zu geben. Stellt sich nachträglich heraus, daß der Bewerber in dieser Beziehung Wesentliches verschwiegen hat, so kann ihn die Prüfungskommission von der weiteren Prüfung zurückweisen.

^{a)} Die negativ gefaßte Bestimmung läßt es zu, daß die Prüfungsarbeiten während des 6. Studiensemesters angefertigt werden und daß die mündliche Prüfung noch vor Schluß des Semesters stattfindet. Da die meisten Studierenden

mit dem Sommersemester ihr Studium beginnen, so wird es möglich sein, daß die zu Prüfenden am Beginn des Schuljahres in den Beruf eintreten.

b) Die Leibesübungen haben für den zukünftigen Volksschullehrer besondere Bedeutung; er muß sie in stärkerem Maße und nach anderen als den sonst üblichen Grundsätzen, nämlich in Rücksicht auf seine erzieherische Aufgabe betreiben. (Auch für die übrigen Studierenden sind neuerdings Leibesübungen verpflichtend geworden.) Dafür wird das Pädagogische Institut zu sorgen haben. Daraus folgt aber, daß die planmäßigen Leibesübungen des Studierenden der Pädagogik an die Stelle der sonst von den Studierenden geforderten Leibesübungen treten können. Erwünscht ist es natürlich, daß der zukünftige Lehrer auch an den Turn- und Sportübungen der gesamten Studentenschaft teilnimmt, soweit es seine Zeit gestattet. Jedenfalls legt die PrO. der körperlichen Tüchtigkeit des zukünftigen Lehrers die größte Bedeutung bei. Wenn auch die Forderung, daß der Studierende der Pädagogik nur bei nachgewiesener und ärztlich bescheinigter Rüstigkeit zur Prüfung zugelassen werden solle, zu weit geht, so muß doch davor gewarnt werden, die körperlichen Anforderungen gering einzuschätzen. Macht sich also aus irgendeinem Grunde die Befreiung von den Leibesübungen notwendig, so wird der Student gut tun, den untersuchenden Arzt um Rat zu fragen, ob er den Beruf des Lehrers ergreifen dürfe. Und Pflicht des Sportarztes ist es, dann abzuraten, wenn schwere ärztliche Bedenken vorliegen. Grundsätzlich kann jedoch der Studierende auf Grund eines sportärztlichen Zeugnisses von den Leibesübungen befreit werden.

c) Was von den Leibesübungen gilt, kann mutatis mutandis auch von der musikalischen Begabung gesagt werden. Es geht nicht an, wegen mangelnder musikalischer Anlage schlechthin einen sonst geeigneten Anwärter vom Studium der Pädagogik abzuweisen; aber ein Erschwernis für die Erfüllung des Berufs bedeutet es doch. Andererseits sollten musikalische Gaben in der allgemeinen Ausbildung der höheren Schulen viel mehr beachtet und gepflegt werden, als das gemeinhin geschieht. Jedenfalls werden die Pädagogischen Institute alles tun müssen, um möglichst nachzuholen, was in der Vorbildung etwa versäumt worden ist.

§ 5.

Zulassung zur Prüfung.

(1) Auf Grund der Meldung entscheidet der Vorsitzende der Prüfungskommission, ob der Bewerber zur Prüfung zuzulassen ist oder nicht.

(2) Die Zulassung ist zu verjagen:

a) wenn die in § 3 gestellten Bedingungen nicht erfüllt sind, insbesondere auch dann, wenn der Bewerber nach den vorgelegten Zeugnissen sein Studium nicht so eingerichtet hat, daß es als eine ordnungsmäßige Vorbereitung auf seinen Beruf angesehen werden kann^{a)} oder wenn im Dozenten-

zeugnisse die Lehrbefähigung (§ 16 Abs. 4) nicht mindestens mit „genügend“ beurteilt ist^{b)};

b) wenn begründete Zweifel an der Unbescholtenheit des Bewerbers bestehen. Ergeben sich solche Zweifel erst während des Verlaufs der Prüfung, so ist der Bewerber von der weiteren Prüfung zurückzuweisen.

(3) Wird ein Bewerber nicht zur Prüfung zugelassen oder von der weiteren Prüfung zurückgewiesen, so kann er binnen vierzehn Tagen die Entscheidung des Ministeriums für Volksbildung anrufen.

(4) Bewerber, die nicht deutsche Staatsangehörige sind, können nur mit Genehmigung des Ministeriums für Volksbildung zur Prüfung zugelassen werden.

(5) Wird der Bewerber zugelassen, so hat ihm der Vorsitzende dies und das nach § 7 Erforderliche mitzuteilen und ihm zugleich die Aufgabe für die erste häusliche Prüfungsarbeit zuzustellen.

^{a)} Bewerbern, die von einem anderen Studium aus an das der Pädagogik herankommen, kann nach § 29 ein Teil des anderen Studiums angerechnet werden. Es empfiehlt sich, die Anfrage, ob und in welchem Umfange das geschehen könne, vor Beginn des neuen Studiums an das Ministerium für Volksbildung zu richten. Für die Anrechnung kommen vor allem philosophische, pädagogische und staatsbürgerkundliche Studien in Betracht.

^{b)} Durch diese Bestimmung soll ausgedrückt werden, welche hohe Bedeutung die PrÜ. der praktischen Eignung für den Beruf beimißt. Die Studienpläne tragen dem Rechnung. Es ist aber nötig, daß der Studierende auch seine Serienzeit mit auf seine praktische Ausbildung verwendet.

§ 6.

Umfang und Form der Prüfung.

- (1) Die Prüfung ist schriftlich und mündlich.
- (2) Die mündliche Prüfung ist öffentlich.

§ 7.

Schriftliche Prüfung.

(1) Zur häuslichen Bearbeitung erhält der Bewerber zwei Aufgaben. Die eine Aufgabe muß dem Gebiete der praktischen Pädagogik (§ 8 Abs. 1, I, 1) entnommen sein. Für die andere Aufgabe kann sich der Bewerber eins der übrigen Prüfungsfächer des § 8 wählen.^{a)}

(2) Die schriftlichen Arbeiten sind nacheinander und vor der mündlichen Prüfung zu erledigen.^{b)}

(3) Für jede Arbeit wird eine Frist von acht Wochen gewährt, die vom Tage der Zustellung der Aufgabe ab gerechnet wird. Vor Ablauf der Frist sind die Arbeiten an den Vorsitzenden der Prüfungskommission in Reinschrift einzureichen. Dieser ist ermächtigt, auf ein mindestens acht Tage vor dem Ablaufe der Frist eingereichtes begründetes Gesuch eine Nachfrist bis zu acht Wochen zu gewähren. Weitere Nachfristen können nur vom Ministerium für Volksbildung gewährt werden.

(4) Versäumt der Bewerber eine dieser Fristen, so gilt die Prüfung als nicht bestanden, sofern er nicht nachträglich triftige Gründe für die Versäumnis nachweist. In solchen Fällen bestimmt die Prüfungskommission, ob die Arbeit noch angenommen oder ob eine neue Aufgabe gestellt werden soll.

(5) Am Schlusse jeder Arbeit hat der Bewerber zu versichern, daß er sie selbständig angefertigt und andere Hilfsmittel als die angegebenen nicht benutzt hat. Ergibt sich nachträglich, daß diese Versicherung unwahr war, so wird durch Ausspruch der Prüfungskommission die Prüfung für nicht bestanden und das etwa bereits ausgehändigte Prüfungszeugnis für ungültig erklärt.

(6) Jede Prüfungsarbeit wird durch ein vom Vorsitzenden hierfür bestimmtes Mitglied der Prüfungskommission beurteilt.^{c)} Der Vorsitzende kann sich zu dem Urteile gutachtlich äußern oder ein weiteres Mitglied der Prüfungskommission zur Beurteilung zuziehen.

(7) Auf Antrag des Bewerbers kann eine von ihm verfaßte Druckschrift (§ 4 Abs. 3, e und f) als Ersatz für eine der Hausarbeiten durch Beschluß der Prüfungskommission angenommen werden. Die Vorschriften des Absatz 5 finden entsprechende Anwendung.

(8) Alle Prüfungsarbeiten werden zehn Jahre bei den Akten der Prüfungskommission verwahrt. Den Verfassern dürfen auf ihre Kosten Abschriften gegeben werden. Für eine bestimmte Zeit darf ihnen auch von der Prüfungskommission die Urschrift überlassen werden. Nach Ablauf von zehn Jahren werden die Arbeiten vernichtet.^{d)}

^{a)} Für die zweite schriftliche Arbeit gilt auch die Bestimmung in § 14 Abs. 2, daß auch ein anderes als in § 8 genanntes Fach als Wahlfach genommen werden kann. Es empfiehlt sich für den Bewerber, bei dem Eintritt in das Studium die betreffenden Sachen sich zu vergewissern, daß es als Wahlfach anerkannt wird.

Die Aufgaben werden von den Dozenten gestellt, die das Fach, dem die Aufgabe entnommen ist, vertreten. Sind deren mehrere vorhanden, so wird

dem Bewerber freizustellen sein, von welchem er sich die Aufgabe stellen lassen will.

b) Wird die Aufgabe für die zweite schriftliche Arbeit dem Bewerber zugestellt, noch ehe die Frist für die erste Arbeit abgelaufen ist, so rechnet die Frist für die zweite Arbeit erst von dem Zeitpunkte an, zu dem die erste Frist abläuft.

c) Das wird in der Regel der Dozent sein, der die Aufgabe gestellt hat.

d) Ein Anspruch darauf, die Arbeit nach Ablauf dieser Frist ausgehändigt zu erhalten, besteht nicht. Gleichwohl kann es als billig erscheinen, die Arbeit auszuhändigen, wenn es gewünscht wird.

Die Bestimmung der PrO., zwei schriftliche Arbeiten zu fordern, nötigt dazu, diesen Arbeiten für die Beurteilung des Bewerbers das größte Gewicht beizulegen. Es empfiehlt sich für den Studenten, möglichst frühzeitig an die Gebiete zu denken, in denen er gern schriftlich arbeiten möchte, und darüber sich bei dem betreffenden Dozenten Rat zu holen. Handelt es sich um möglichst selbständige wissenschaftliche Arbeiten, so ist dem Studenten auch weitgehende Selbständigkeit bei der Entscheidung der Gebiete, auch der Sondergebiete für die schriftlichen Arbeiten zu gewähren. Die Gefahr, die darin liegt, daß der Student zu frühe sich spezialisiert und einseitig arbeitet, besteht natürlich. Sie ist aber doch nicht zu groß, wenn nur die Sondergebiete eben nicht zu eng verstanden und wenn die Aufgabe so gestellt wird, daß sie ohne tüchtige Arbeit auf anderen Gebieten nicht befriedigend gelöst werden kann. — Um der schriftlichen Arbeiten willen ist es ratsam, daß der Student die ersten Semester etwas reichlicher mit Vorlesungen und Übungen besetzt, daß er insbesondere die technischen Übungen, die die Studienpläne vorschreiben, möglichst rasch durchnimmt.

§ 8.

Mündliche Prüfung.

(1) Mündlich werden geprüft^{a)}

I. als Kernfächer:

1. praktische Pädagogik, und zwar

a) Bildungs^{b)} und allgemeine Unterrichtslehre,

b) Schulfunde und Lehre des öffentlichen Erziehungswesens^{c)},

c) Schulgesetzkunde,

d) besondere Methodik zweier Lehr- und Übungsgebiete^{d)} der Volksschule, von denen das eine der Deutschunterricht^{e)} sein muß, während das andere von dem Vorsitzenden bestimmt wird, der hierbei begründete Wünsche des Bewerbers beachten kann;

2. Philosophie und Geschichte der Erziehung^{f)};

3. Psychologie mit Jugendkunde;

II. als Begleitfächer:

1. Anthropologie und Hygiene;

2. ein Wahlfach.^{g)} Wahlfächer sind die für den Unterricht an der Volksschule verbindlichen oder zugelassenen Lehr- und Übungsfächer einschließlich Musik, ein heilpädagogisches Gebiet oder auch, und zwar mit den Anforderungen des § 14 Abs. 1, eins der Fächer: Philosophie, Geschichte der Erziehung, Psychologie, Anthropologie mit Hygiene.

(2) Die mündliche Prüfung fällt weg in dem Maße, dem die zweite schriftliche Hausarbeit entnommen ist, vorausgesetzt, daß diese mindestens mit „genügend“ beurteilt ist. Dies gilt nicht, wenn die Hausarbeit einem der nach Abs. 1, II, 2 zugelassenen Fächer Philosophie, Geschichte der Erziehung, Psychologie oder Anthropologie mit Hygiene entnommen ist.

(3) Die mündliche Prüfung kann durch Beschluß der Prüfungskommission auch in einem weiteren Maße erlassen werden, wenn an einer vorgelegten Sacharbeit festgestellt wird, daß der Bewerber in diesem Maße besonders Tüchtiges leistet.

^{a)} Es sind nicht Haupt- und Nebenfächer unterschieden worden, damit nicht die Meinung entstehe, daß die als Begleitfächer bezeichneten Prüfungsfächer für das Studium weniger bedeutungsvoll oder vielleicht gar entbehrlich wären. Immerhin liegt der Nachdruck auf der ersten Gruppe von Fächern, insbesondere auf der praktischen Pädagogik. Die praktische Pädagogik ist durchaus als Wissenschaft aufzufassen, als die Theorie der praktischen Berufstätigkeit des Lehrers. Sie tritt in der PrO. in vier Unterfächer eingeteilt auf; sie beansprucht in der Prüfung die meiste Zeit. Damit ist ihre Bedeutung für das gesamte Studium und ihr Gewicht für die Beurteilung des Bewerbers betont.

Trotz der Beschränkung auf 5 Fächer ist die Prüfung des zukünftigen Volksschullehrers noch stark belastet und setzt eine angestrengte Arbeit während des Studiums voraus. Auf diese, nicht etwa auf eine gedächtnismäßige Vorbereitung für die Prüfung kommt es an. Wie für alle wissenschaftlichen Prüfungen gilt auch für die pädagogische Prüfung, daß in erster Linie das wissenschaftliche Urteil und die Fähigkeit eigenen Denkens zu prüfen ist; nur greift dieses ohne tüchtiges Wissen ins Leere, also muß der Student auch darauf Gewicht legen.

^{b)} Der Begriff der Bildungslehre tritt in dieser PrO. neu auf. Die Bildungslehre ist ein Teil der Erziehungslehre. Der Begriff der Erziehung erweitert sich mehr und mehr. Es ist deshalb zweckmäßig, denjenigen Teil der Erziehungslehre, mit dem es die Berufstätigkeit des Lehrers besonders zu tun hat, als Bildungslehre herauszuheben. Sie ist die Lehre vom Bildungsvorgange, einer Erscheinung des geistigen Lebens, in der die Eigentätigkeit des Kindes, die bewußte Einwirkung des Erziehers und die in der nationalen Kultur liegenden Bildungsgelalte zusammenwirken.

^{c)} Der Volksschullehrer soll einen Überblick über das ganze öffentliche Erziehungswesen gewinnen. Der Studiengang wird den Studenten deshalb auch einen Einblick in die außer der Volksschule bestehenden Einrichtungen, in Säug-

lingsheim, Kindergarten, Kinderhort, Blindenschule, Taubstummenschule, Hilfsschule, Anstalten für Schwererziehbare gewähren. Solche Studenten, die in sich den Drang fühlen, der Heilpädagogik sich zuzuwenden, können eins der Gebiete als Wahlfach nehmen.

d) Die neuere Unterrichtslehre der Volksschule strebt danach, die der Wissenschaft entlehnte Einteilung in Fächer zu beseitigen, an die Stelle des Systems andere Lehrplanprinzipien zu setzen. Das wird nur bis zu einem gewissen Grade möglich sein. Die einzelnen Wissenschaften sind eben doch hervorgegangen aus eigenartiger, in der Natur der Stoffe begründeten geistigen Arbeitsweisen, an die auch die Kinder, wenn auch nur in naiver und volkstümlicher Form, herangebracht werden müssen. So werden Geschichte, Erdkunde, Naturkunde, Rechnen usw. als Lehrfächer der Volksschule gelten, für die auch ein gewisser systematischer Aufbau nötig ist. In welcher Verbindung und Folge diese Fächer in einer bestimmten Volksschule auftreten, ist Sache des betreffenden Lehrplanes; im Studienplane werden die Gebiete aber isoliert behandelt werden. Darum sieht auch die PrO. vor, daß in der mündlichen Prüfung die besondere Unterrichtslehre einzelner Lehr- und Übungsgebiete auftritt. Selbstverständlich wird dabei auch die geschichtliche Entwicklung der Lehrfächer beachtet.

In § 9 Abs. 4 ist darauf hingewiesen, daß auch die Vertrautheit mit den Stoffen in der Prüfung festgestellt werden soll. Es ist wichtig, daß der Lehrer das selber gründlich weiß und ordentlich kann, was er von den Kindern verlangt, und daß in der Volksschule nichts gelehrt wird, was der Wissenschaft widerspricht. Es kann aber nicht verlangt werden, daß alles jeden Augenblick gegenwärtig ist oder gar, daß der gesamte Stoff für den Zweck der Prüfung gedächtnismäßig angeeignet werden solle. Dafür aber wird der Studiengang besorgt sein müssen, daß der Student sein Wissen in weitem Umfange auffrischt und daß er lernt, aus guten Quellen sich stofflich vorzubereiten. Das kann in besonderen Übungen, aber auch bei der Behandlung der besonderen Unterrichtslehre geschehen.

e) Diese Bestimmung soll hervorheben, welche Bedeutung dem Deutschen in der Volksschule zugemessen wird. Es ist nicht möglich, das „Deutsch“ als Studienfach zu betreiben; denn das ist der Inhalt eines vollständigen Fachstudiums und kann als solches nicht nebenbei betrieben werden. Darum muß das Deutsche zum Prinzip der Lehrerbildung erhoben werden. Alles, was im Studienplan enthalten ist, wird stets auch von diesem Gesichtspunkte aus betrieben, von der Philosophie und Geschichte der Erziehung angefangen bis zur besonderen Unterrichtslehre über den Elementarunterricht. In der Prüfung soll festgestellt werden, daß der Bewerber diese grundsätzliche Bedeutung des Gedankens „des deutschen Volkstums“ tief erfaßt hat. Eine besondere Gelegenheit zu dieser Einstellung bietet die PrO. in der vorliegenden Bestimmung. Es handelt sich dabei in erster Linie um den deutschen Sprachunterricht, aber der Begriff des Deutschunterrichts geht darüber hinaus. Es lassen sich auch Abschnitte aus der Heimatkunde, der Volkskunde, Geschichte darunter mit verstehen.

f) Statt Philosophie der Erziehung hätte auch gesagt werden können: allgemeine, theoretische, systematische Pädagogik. Die PrO. hält sich an den Sprachgebrauch, der deutlich darauf hinweist, daß der Zusammenhang der Erziehungswissenschaft mit der Philosophie wesentlich ist. Dem Umstande, daß

die Erziehung auch als Erfahrungstatsache zu behandeln ist, trägt die praktische Pädagogik Rechnung.

8) Die Aufnahme eines Wahlfaches ist bei den Beratungen und in der öffentlichen Aussprache stark umkämpft worden. An seiner Stelle ist eine mehr enzyklopädische Beschäftigung mit den wichtigeren Stoffen der Volksschule gefordert worden. Die Entscheidung ist doch schließlich für das Wahlfach gefallen. Aus folgendem Grunde: Gewiß bedarf der Volksschullehrer einer gewissen Breite der allgemeinen Bildung mehr als andere geistige Berufe, er möchte überall interessiert und unterrichtet sein. Es ist aber ausgeschlossen, daß er auf allen Gebieten sich wissenschaftlich forschend betätigen kann. Eine umfassende Orientierung kann nur eine vorwissenschaftliche, schulmäßige, in gutem Sinne dilettantische sein, so wie sie eben von der Schule gegeben wird. Diese Orientierung, vielfach Allgemeinbildung genannt, wird bei dem Studium vorausgesetzt, zugleich mit der Fähigkeit, die empfundenen Lücken selbständig auszufüllen. Die akademische Arbeitsweise ist die wissenschaftliche, die auf ein engeres Gebiet sich beschränken muß. In dieser Weise soll jeder Lehrer irgendein Gebiet bearbeiten lernen, damit er an einer Stelle die Fortschritte der Wissenschaft selbständig verfolgen kann, um sie, wenn es zweckmäßig erscheint, der Volksbildung nutzbar zu machen. Auf diese Weise wird die Lehrerschaft im ganzen die Verbindung mit der Wissenschaft haben, die nötig ist, um den Unterricht inhaltlich immer mit ihr in Übereinstimmung zu halten. Der Studienplan sieht für das Wahlfach wöchentlich 4 Stunden vor, zu denen natürlich einige Arbeitsstunden hinzuzurechnen sind. In dieser Zeit läßt sich schon etwas Beachtliches erreichen.

Eine besondere Lehrberechtigung ist mit der Prüfung in dem Wahlfache nicht verbunden. Natürlich wird dann, wenn an einer Schule das Sachlehrersystem durchgeführt ist, in gewissem Umfange ist das auch an größeren Volksschulen der Fall, die Erteilung des Sachunterrichtes sich danach richten, in welchen Wahlfächern die Lehrer geprüft sind.

§§ 9 bis 16: Maß der in der Prüfung zu stellenden Anforderungen.*)

§ 9.

Praktische Pädagogik.

1. Bildungs- und allgemeine Unterrichtslehre: gute, auf unmittelbare Beobachtung und eigene Betätigung gegründete Kenntnis des Bildungsvorgangs; wissenschaftliche Erfassung der Bildungsvoraussetzungen (auch in ihrer individuellen Verschiedenheit), der

* Es wird vorausgesetzt, daß der Studienplan die nötigen Vorlesungen und Übungen etwa in folgendem Umfange enthält: Praktische Pädagogik 70 Stunden, Philosophie und Geschichte der Erziehung 20 Stunden, Psychologie 12 Stunden, Anthropologie und Hygiene 8 Stunden, Deutsche Sprache und Literatur 8 Stunden, Staatsbürgerkunde 6 bis 8 Stunden, das Wahlfach 24 Stunden, künstlerisch-technische Fertigkeiten und Leibesübungen 24 Stunden. Vgl. hierzu die angefügten Studienpläne S. 40 und S. 49 flg.

Bildungsmethoden, der Bildungsmittel und der Bildungsziele, immer mit besonderer Betonung der Volksschule; einige Übung in praktischer Jugendkunde.

2. Schulkunde und Lehre des öffentlichen Erziehungswesens: eingehende Kenntnis des sächsischen Volksschulwesens, seiner geschichtlichen Entwicklung und seines Aus- und Aufbaues; Ausblicke in das übrige öffentliche Erziehungs- und Schulwesen einschließlich der Jugendwohlfahrtspflege.

3. Schulgesetzkunde: die verfassungsmäßige Stellung der Schule und des Lehrers; das geltende sächsische Schulrecht und seine Geschichte.

4. Besondere Methodik einzelner Lehr- und Übungsgebiete der Volksschule: tüchtige, auf Anschauung und Versuch sowie auf theoretische und geschichtliche Betrachtung gegründete Kenntnis der besonderen Methodik der einzelnen Lehr- und Übungsgebiete der Volksschule, Vertrautheit mit den Stoffen des betreffenden Lehrgebiets in dem Maße, daß beurteilt werden kann, ob der Bewerber den Bildungsgehalt und Bildungswert des Stoffgebiets erfaßt hat und ob er imstande ist, sich aus guten Quellen sachlich auf seinen Unterricht vorzubereiten.

§ 10.

Philosophie und Geschichte der Erziehung.

Beschäftigung mit wichtigen Fragen der Welt- und Lebensanschauung, wobei es dem Bewerber überlassen bleibt, das Schwergewicht auf die Ideengeschichte oder auf die systematischen Zusammenhänge zu legen. Nachweis einer erfolgreichen Beschäftigung mit einem deutschen Denker oder einem philosophischen Sondergebiete (z. B. Erkenntnistheorie, Logik, Ethik, Ästhetik); philosophische Grundlagen der Pädagogik; eingehende Kenntnis eines philosophisch-pädagogischen Systems oder einer bedeutenden pädagogischen Persönlichkeit.

§ 11.

Psychologie mit Jugendkunde.

Haupttatsachen des Seelenlebens; die wichtigsten Methoden psychologischer Forschung; einige Erfahrung in experimenteller Arbeit; gute Kenntnis der Psychologie des Kindes (Jugendkunde).

§ 12.

Anthropologie und Hygiene.

Kenntnis des Baues und der Derrichtungen des menschlichen Körpers, der Grundzüge der Erblchkeitslehre, der persönlichen Gesundheitspflege und der Schulgesundheitspflege; Einblick in die Sozial- und Rassenhygiene sowie in die Psychopathologie des Kindes.

§ 13.

Das Wahlfach.

1. Deutsch: gute Kenntnis der neuhochdeutschen Elementargrammatik und Bekanntschaft mit der Geschichte der neuhochdeutschen Schriftsprache sowie ausreichende Kenntnis der mittelhochdeutschen Sprache und die Fähigkeit, eine nicht besonders schwere Stelle aus der mittelhochdeutschen Dichtung zu lesen und zu übersetzen; Übersicht über die literarischen Strömungen der neueren Zeit, besonders des 18. und 19. Jahrhunderts; eingehendere Kenntnis mindestens eines bedeutenden Dichters auf Grund selbständiger Lektüre.

2. Religion: Vertrautheit mit der biblischen Geschichte des Alten und des Neuen Testaments; Kenntnis der Kirchengeschichte sowie der grundlegenden Bekenntnisschriften und der Einrichtungen und Verfassung der Kirche; religionspsychologische Erkenntnisse.

3. Geschichte: Übersicht über die deutsche Geschichte mit Betonung der Kulturgeschichte; genauere Kenntnis der neueren deutschen Geschichte vom Ausgange des 18. Jahrhunderts an; Lektüre eines namhaften Geschichtschreibers.

4. Kunstgeschichte: Bekanntschaft mit den Wesensunterschieden der Künste der europäischen Länder; Kenntnis der wichtigsten Stilarten der bildenden Künste nach ihrer Entwicklung, ihren Hauptvertretern und Hauptwerken; Kenntnis der ästhetischen Bedingungen und der Grenzen der Künste.

5. Staatsbürgerkunde: Eingehendere Kenntnis der wirtschaftlichen, rechtlichen und sozialen Grundlagen des Staates und seiner Aufgaben, der Verfassung und der Rechte und Pflichten des Staatsbürgers.

6. Erdkunde: Vertrautheit mit den Grundlehren der allgemeinen Erdkunde (mathematische Geographie in elementarer Behandlung, physische Geographie, Anthropogeographie, besonders in staatsbürgerlicher und wirtschaftsgeographischer Beziehung); all-

gemeine Kenntnis der Topik der Erdoberfläche mit eingehenderer Kenntnis eines größeren Erdraumes nach freier Wahl; genauere Kenntnis Deutschlands und Sachsens.

7. Heimatkunde: Kenntnis der Methoden heimatkundlicher Forschung und Nachweis der Fähigkeit, sie selbständig anzuwenden.

8. Zoologie: Wissenschaftlich begründete Auffassung vom Bau des Tierkörpers und dem Zusammenwirken seiner Organe für die Lebensverrichtungen; Vertrautheit mit den Grundtatsachen der Vererbungsbiologie und der Abstammungslehre; Kenntnis der Tierwelt der Heimat in ökologisch bedingten Lebensbezirken und natürlichen Standorten; Hervorhebung einzelner beachtlicher und didaktisch leicht verwertbarer Gruppen, wie Ameisen, schädliche Kerbtiere; Fauna der stehenden Gewässer u. ä.

9. Botanik: Bekanntschaft mit den Grundlehren der Morphologie und Anatomie, Physiologie und Ökologie der Pflanzen; eine gewisse Selbständigkeit in der Anstellung von mikroskopischen Untersuchungen und physiologischen Versuchen; auf eigener Anschauung beruhende Kenntnis der häufigeren und wichtigeren Pflanzen der Heimat.

10. Mineralogie: Kenntnis der häufigsten, vor allem der gesteinsbildenden Mineralien nach ihrer Entstehung, ihrer chemischen Zusammensetzung und ihrem Vorkommen in der Natur; Bekanntschaft mit den wichtigsten Rohstoffen für Landwirtschaft und Industrie.

11. Geologie: Vertrautheit mit der Entwicklungsgeschichte der Erde und den Vorgängen, die das Bild der Erdoberfläche verändern. Insbesondere muß der Bewerber in die geologische Geschichte der Heimat mit Verständnis eingedrungen sein.

12. Physik: Kenntnis der wichtigeren Erscheinungen und Gesetze aus dem ganzen Gebiete dieser Wissenschaft sowie die Fähigkeit, diese Gesetze mathematisch zu behandeln, soweit es ohne Anwendung höherer Mathematik möglich ist. Bekanntschaft mit den für die grundlegenden Messungen und den Schulunterricht erforderlichen physikalischen Instrumenten und Übung in ihrer Handhabung.

13. Chemie: Kenntnis der wichtigeren Elemente und Verbindungen mit Berücksichtigung ihrer gewerblichen Darstellung und Verwendung (anorganische Chemie) einschließlich der Grundlagen der allgemeinen (physikalischen) Chemie; in der organischen Chemie Kenntnis der für gewerbliche und für einfachste physiologische Vor-

gänge wichtigsten Kohlenstoffverbindungen; einige Übung in der Analyse und in Schulversuchen.

14. Mathematik: Sichere Kenntnis der Elementarmathematik; Bekanntschaft mit den Grundlehren der analytischen Geometrie und mit den Elementen der Differential- und Integralrechnung; einige Vertiefung in einem Sondergebiete der reinen oder angewandten Mathematik, das für die geforderten allgemeinen Kenntnisse zugänglich ist.

15. Französisch:

- a) allgemeiner Überblick der sprachlichen und literarischen Gesamtentwicklung,
- b) genauere Kenntnis eines bestimmten Gebietes der Literatur oder der romanistischen Sprachwissenschaft nach eigener Wahl,
- c) ausreichende Fertigkeit im Gebrauche der französischen Sprache.

16. Englisch:

- a) Überblick über die Haupttatsachen der englischen Sprachgeschichte und der neuenglischen Phonetik,
- b) Überblick über die englische Literaturgeschichte, besonders der neueren Zeit mit besonderer Berücksichtigung eines vom Bewerber zu wählenden Stoffgebietes,
- c) ausreichende Fertigkeit im Gebrauche der englischen Sprache.

17. Zeichnen: Vertrautheit mit Psychologie, Physiologie und Methodik des Volksschulzeichnens; eine vertiefte technische Fertigkeit, die sich auch auf Kunstschrift, Formen und eine graphische Drucktechnik (Radieren, Linolschnitt usw.) erstreckt; Fertigkeit im Zeichnen an der Wandtafel; gewisse Sicherheit des ästhetischen Urteils; Kenntnis der heimatischen und der kindertümlichen Kunst sowie der Volkskunst; Bekanntschaft mit dem Schrifttume des Zeichenunterrichts.

18. Musik^{a)}: Eingehende Kenntnis der Theorie und Praxis des Sprechens und Singens und der Pädagogik der Schulmusik; hinreichende Beherrschung der Technik des Klavier- und Orgelspiels (Klaviersonaten von Mozart, leichte Präludien und Fugen für Orgel von J. S. Bach, Fähigkeit im Domblattspielen, Begleiten, Modulieren und Transponieren); Vertrautheit mit den Grundzügen der Musiktheorie (Melodie, Harmonie, Kontrapunkt, Formenlehre,

Satz für verschiedene Chorgattungen, Akustik, Instrumentenfunde); Bekanntschaft mit ausgewählten Kapiteln der Musikgeschichte und einigen Hauptwerken der Musikkultur.

19. Werkunterricht: Sichere Beherrschung werkgerechter Technik in Papp-, Holz- und Metallarbeit; Fähigkeit eigener Gestaltung. — Für weibliche Studierende: Gesteigerte technische Fertigkeit in den Nadelarbeiten; Fähigkeit eigener Gestaltung.^{b)}

20. Leibesübungen: Turnerische Fertigkeit; vertiefte Kenntnis der anatomischen Grundlagen und der physiologischen und biologischen Zusammenhänge; Fähigkeit zu selbständiger, praktischer Formgestaltung von turnerischen Übungen.

21. Heilpädagogische Gebiete^{c)}: Erziehung des blinden, taubstummen, schwachsinnigen Kindes; genauere Kenntnis der körperlichen und seelischen Eigentümlichkeiten dieser Kinder sowie der Theorie und Praxis, der Geschichte und Literatur ihrer Erziehung.

^{a)} Die Prüfung in der Musik als Wahlfach soll den Anforderungen entsprechen, die an die Bekleidung eines musikalischen Kirchenamtes gestellt werden. Darüber, ob das Bestehen der Prüfung in diesem Wahlfache ohne weiteres zur Übernahme eines solchen Amtes berechtigt oder ob es noch einer besonderen Prüfung bedarf, wird noch zu verhandeln sein.

^{b)} Für weibliche Studierende kommt auch Haushaltungsunterricht in Frage. Er ist deshalb nicht unter die Regelfächer aufgenommen worden, weil er als Fach in der Volksschule nicht die Bedeutung hat wie in der Berufsschule.

Zurzeit werden in sogenannten Technischen Lehrerinnenseminaren noch Sachlehrerinnen für Nadelarbeiten, Haushaltung und Turnen ausgebildet. Für diese Ausbildung gilt eine VO. vom 14. Februar 1924 (GBl. S. 113). Das Recht ständiger Anstellung können diese Lehrerinnen nicht erlangen. Der Ausbildungsgang ist auch nur vorübergehend eingerichtet worden. Für später soll also der Unterricht in Nadelarbeiten und Turnen von geeigneten wissenschaftlich gebildeten Lehrerinnen erteilt werden. Für den Haushaltungsunterricht wird die Ausbildung der Berufsschullehrerinnen sorgen.

^{c)} Studierende, die ein heilpädagogisches Gebiet als Wahlfach nehmen, werden (vielleicht durch eine Verlängerung ihres Studiums und eine Ergänzungsprüfung) sich zur Übernahme eines Lehramtes an einer heilpädagogischen Anstalt vorbereiten können. Die Bestimmungen darüber sind noch in Vorbereitung.

§ 14.

(1) Wenn der Bewerber als Wahlfach eines der Fächer Philosophie, Geschichte der Erziehung, Psychologie oder Anthropologie mit Hygiene wählt (§ 8 Abs. 1, II, 2), so werden an ihn in der Prüfung höhere Anforderungen gestellt, als sie in §§ 10 bis 12 an-

geführt sind. Die Prüfung muß erkennen lassen, daß er sich in dieser Sache in vertiefter Weise wissenschaftlich eingearbeitet und selbstständig forschend betätigt hat.

(2) In besonderen Fällen kann die Prüfungskommission genehmigen, daß ein in § 8 Abs. 1, II, 2, § 13 nicht genanntes Fach als Wahlfach angegeben wird.^{a)} In diesem Falle ist ein den Kenntnissen in den übrigen Fächern und der auf sie zu verwendenden Studienzeit entsprechendes Maß von Kenntnissen nachzuweisen.

^{a)} Beispielsweise: Himmelskunde, Wetterkunde, Volkskunde, eine andre fremde Sprache als Französisch oder Englisch.

§ 15.

Dozentenzeugnisse.^{a) b)}

Die nach § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 3, c erforderlichen Dozentenzeugnisse werden ausgestellt:

- a) über die Studien in der deutschen Sprache und Literatur und in der Staatsbürgerkunde^{e)},
- b) über die künstlerisch-technischen Fertigkeiten (Zeichnen, Musik, Werktätigkeit, Nadelarbeit^{d)},
- c) über die Leibesübungen^{e)},
- d) über die Lehrbefähigung.^{f)}

^{a)} Der Studierende muß sich darum bemühen, daß ihm derartige Zeugnisse ausgestellt werden. Die an der Ausbildung beteiligten Lehrkräfte sind natürlich verpflichtet, sie in dem von der PrO. geforderten Umfange auf Wunsch dem Studierenden auszustellen.

In Dresden wird durch die Einrichtung der Semestralnoten dieser Forderung der PrO. bereits in gewisser Weise Genüge getan. Die Studienordnung sagt darüber:

§ 29. 1. Jedem Studierenden ist in jedem belegten Fach, das den Prüfungsplänen zufolge zu seiner Studienrichtung gehört, eine Semestralnote zu erteilen, wenn er dies bei dem betreffenden Dozenten zu dem von diesem vor Semester-schluß anzusetzenden Termine beantragt.

2. Die Note wird auf Grund des Fleißes und des Erfolges bei den Arbeiten in den Instituten und den mit den Vorträgen verbundenen Übungen erteilt oder nach Befinden des Dozenten auf Grund von Kolloquien und Semestralprüfungen.

^{b)} Es ist im Hinblick auf die akademische Freiheit der Fall denkbar, daß ein Student, weil er annimmt, daß er die Prüfungsanforderungen erfüllt, auf die Teilnahme an den für die Dozentenzeugnisse maßgebenden Vorlesungen und Übungen verzichtet. Nach dem Wortlaut der PrO. ist dies nicht angängig in der deutschen Sprache und Literatur und in der Staatsbürgerkunde. Be-

züglich der künstlerisch-technischen Fächer und der Leibesübungen aber erscheint es möglich, wenn auch nicht rätlich. Der Studierende müßte dann versuchen, ob ihm der zuständige Dozent auf Grund vorgelegter Arbeiten oder sonstiger Feststellungen, vielleicht durch eine Art Prüfung, ein Zeugnis ausstellt. Wird ihm das verweigert, dann müßte sinngemäß die Bestimmung in § 17 in Kraft treten, daß dem Bewerber das Recht zusteht, eine Prüfung in den entsprechenden Fächern zu beantragen.

*) In Dresden werden die an der Kulturwissenschaftlichen Abteilung abgehaltenen Vorlesungen und Übungen in der deutschen Sprache und Literatur dem Umfange nach der PrO. ohne weiteres entsprechen. In Leipzig würde dem Studierenden die Auswahl wohl ziemlich schwer werden; deshalb ordnet das Ministerium an, daß entsprechende Vorlesungen und Übungen am Pädagogischen Institute selbst durch Universitätslehrer gehalten werden.

*) Die für die künstlerisch-technischen Fertigkeiten nötigen Übungen kann natürlich die Hochschule in dem für den Lehrer zweckmäßigen Umfange und so, daß zugleich das Methodische gründlich mit betont wird, nicht geben. Deshalb müssen sie an den Pädagogischen Instituten eingerichtet werden. Es kommt dabei nicht so sehr auf künstlerische Leistungen an — zu solchen sind nur wenige von Natur aus begabt — als vielmehr auf die Anwendung der Fertigkeiten in allem Unterrichte. Jeder Lehrer muß sich so viel Geschicklichkeit im Zeichnen und in Werkthätigkeit aneignen, daß er seinen Unterricht dadurch unterstützen kann. Es ist wichtig, daß, wer Lehrer werden will, sich schon möglichst frühzeitig und gründlich in den genannten Fertigkeiten ausbildet. Alle höheren Schulen geben jetzt Gelegenheit und Anleitung.

Das gleiche gilt von der musikalischen Ausbildung. Jeder Lehrer müßte guten Gesangunterricht erteilen können. Und eine größere Anzahl müßte geeignet und bereit sein, den Volksgesang zu pflegen.

Die Pädagogischen Institute in Dresden und in Leipzig sind mit Werkstätten, Zeichensälen und musikalischen Instrumenten in genügendem Maße ausgestattet.

*) Die Leibesübungen müssen gerade in der gegenwärtigen Zeit besonders gepflegt werden. Darum muß von jedem Studierenden der Pädagogik nicht nur verlangt werden, daß er selbst sich körperlich tüchtig ausbildet, sondern auch, daß er geeignet ist, die körperliche Erziehung der Jugend sachkundig zu fördern. Aber auch in diesem Punkte muß schon vor der Studienzeit das Nötige getan werden. Der zukünftige Lehrer muß schon als Schüler tüchtig turnen, schwimmen, wandern, Sportübungen treiben, um die segensreichen Folgen solcher Übungen am eigenen Leibe zu erleben.

*) Besondere Bedeutung hat natürlich das Dozentenzeugnis über die Lehrbefähigung. Diese, nicht die Lehrfertigkeit, soll beurteilt werden. Die Lehrbefähigung ist nicht allein die methodische Geschicklichkeit, sondern ganz allgemein das Geschick, mit Kindern umzugehen, sich ihnen anzupassen und ihr Zutrauen zu gewinnen. Die Ausbildung wird darauf besonderes Gewicht zu legen haben. Deshalb ist mit dem Pädagogischen Institute eine Institutschule verbunden, in der der Studierende möglichst frühe und möglichst umfangreich tätig werden soll. Wie das geschieht, ist natürlich dem Lehrkörper des Instituts überlassen; jedenfalls muß der Studierende aber reichlich Gelegenheit haben,

seine Lehrbefähigung zu offenbaren, zu betätigen und auszubilden. Da hierzu aber für die Gesamtheit der Studenten die Institutschule nicht ausreicht, müssen andere Volksschulen — vor allem die der beiden Hochschulorte — herangezogen werden.

Durch VO. vom 8. August 1924 (VOBl. des Min. f. Volksb. S. 80) wurde folgendes angeordnet:

Die Leiter der Pädagogischen Institute in Dresden und Leipzig halten es für nötig, daß deren Mitglieder auch die Hochschulferien zur Einführung in die verschiedenartigste Unterrichtspraxis durch Unterrichtsbesuche, =versuche und Teilnahme an den Arbeitsgemeinschaften der Junglehrer ausnutzen. Dazu bedarf es der Unterstützung der Leiter und Lehrer der Arbeitsgemeinschaften der Volks- und Fortbildungs- (Berufsschulen), der Bezirksschulräte und Gruppenleiter der Arbeitsgemeinschaften. Das Ministerium weist auf die Notwendigkeit der Mitarbeit an der Ausbildung des Lehrernachwuchses besonders hin und fordert die bezeichneten Stellen auf, die mit einem Ausweis der Leiter der Pädagogischen Institute (Dr. Seyfert und Dr. Richter) versehenen Studenten zu ihren schulpraktischen Veranstaltungen zuzulassen und diesen auf Verlangen die Teilnahme daran zu bescheinigen.

Die MinVO. vom 10. September 1925 an das Pädagogische Institut zu Dresden ordnet folgendes an:

Das Ministerium genehmigt, daß die Studierenden des letzten Semesters zur Ableistung von Lehrversuchen den Lehrern an Dresdner Volksschulen zugewiesen werden, die sich freiwillig bereit erklären, die Studierenden aufzunehmen und anzuleiten.

Hierzu hat der Rat zu Dresden folgendes verfügt:

Wir teilen mit, daß der Schulausschuß und das Bezirksschulamt die Zulassung von Studierenden der Technischen Hochschule zum Hospitieren und zu praktischen Lehrversuchen an den städtischen Volksschulen genehmigt haben.

Auf Grund der ersten VO. besuchen die Studierenden während ihrer akademischen Serien ihnen bekannte Schulen und Lehrer, um zu hospitieren und sich gelegentlich selbst zu versuchen. Auf Grund der zweiten VO. aber muß jeder Studierende vor Eintritt in sein letztes Semester mehrere Wochen lang zusammenhängend — unter Aufsicht und Anleitung eines tüchtigen Volksschullehrers — unterrichten. Er wird dabei von einem Dozenten des Institutes öfters besucht und muß einen ausführlichen Bericht über seine Tätigkeit abgeben. Auf Grund dieses Berichtes und auf Grund seiner praktischen Leistungen, die von dem Dozenten des Institutes und dem anleitenden Lehrer gemeinsam beurteilt werden, wird dann das Dozentenzeugnis über die Lehrbefähigung ausgestellt.

Für die Leipziger Studierenden gilt folgende Ordnung:

1. Während der akademischen Serien vor dem 4. oder 5. Semester Hospitation und Schulhelferschaft an Schulen nach freier Wahl.
2. Während der akademischen Serien vor dem 6. Semester Lehrpraktikum (als Bestandteil der Staatsprüfung) in der mit dem Institut verbundenen Schule selbst, und zwar unter unmittelbarer Leitung der Dozenten. Das ist möglich, weil dem Leipziger Pädagogischen Institut ein großer Volksschulorganismus mit über 40 Klassen zu Anschauungs- und Übungszwecken angegliedert ist.

§ 16.

Inhalt der Dozentenzeugnisse.

(1) Die Dozentenzeugnisse über deutsche Sprache und Literatur und über Staatsbürgerkunde müssen nachweisen, daß der Bewerber die erforderlichen Vorlesungen gehört und mit Erfolg an entsprechenden Übungen teilgenommen hat.

(2) Die Dozentenzeugnisse über die künstlerisch-technischen Fertigkeiten müssen enthalten:

- a) im Zeichnen: den Nachweis, daß der Bewerber mit der Psychologie und Physiologie des Volksschulzeichnens sowie mit dem Wesen und der Technik des Wandtafelzeichnens vertraut und methodisch, technisch und ästhetisch weit genug gebildet ist, um die zeichnerischen Bildungswerte der Stoffe erkennen und dem Kinde die notwendigen Hilfen und Anregungen geben zu können;
- b) in Musik: den Nachweis einiger Übung im Gesange und in der Technik eines in der Volksschule gebräuchlichen Musikinstrumentes (Klavier, Harmonium, Tischharmonium, Laute, Geige); ferner den Nachweis ausreichender Kenntnisse in den Elementen der Lehre vom richtigen Sprechen und Singen, in der Methodik der Schulumusik und in den Grundzügen der musikalischen Kunstlehre, soweit diese für einen guten Gesangsunterricht unbedingt erforderlich ist.

Don diesen Anforderungen ist der Bewerber befreit, soweit ihm der Dozent musikalisches Unvermögen bescheinigt^{a)};

- c) in Werktätigkeit: genügende Sicherheit in den Techniken der Volksschule (Papp- und Holzarbeiten, Klassenzimmer-techniken);
- d) in Nadelarbeit: Fertigkeit in den Nadelarbeiten der Volksschule; Fähigkeit technischer und geschmacklicher Beurteilung der Arbeiten der Kinder.

(3) Die Dozentenzeugnisse über die Leibesübungen müssen enthalten: den Nachweis eingehender Formenkenntnis in den Übungsarten der Volksschule, Vertrautheit mit der Übungsweise im Knaben- und Mädcheturnen auf allen Entwicklungsstufen; Einblick in die gesundheitlichen und erzieherischen Aufgaben des Schulturnens, in

die Bildungswerte des Übungsstoffs und in das Übungsbedürfnis des Schulkindes; Fertigkeit in den Übungen der Volksschule.

Von diesen Anforderungen kann der Bewerber nur durch ein sportärztliches Zeugnis befreit werden.^{b)}

(4) Die Dozentenzeugnisse über die Lehrbefähigung müssen enthalten:

- a) einen Überblick über die Unterrichtsgebiete, in denen sich der Bewerber praktisch betätigt hat,
- b) den Nachweis, daß der Bewerber in hinreichendem Maße an Übungen teilgenommen hat, die der Einarbeitung und Vertiefung in die Stoffe des Volksschulunterrichts gedient haben.^{c)}

(5) Jedes Dozentenzeugnis muß außerdem eine Beurteilung der Leistungen des Bewerbers enthalten. Diese lautet auf „sehr gut (I)“, „gut (IIa, II, IIb)“, „genügend (IIIa, III)“ oder „ungenügend (IV)“.^{d)}

^{a)} Die Befreiung von den musikalischen Übungen kann eine vollständige oder eine teilweise sein. Nur bei völligem Unvermögen ist der Studierende von allem befreit; in den Elementen der Lehre vom richtigen Sprechen und Singen (Stimmbildung) und in den Grundzügen der musikalischen Kunstlehre sollte jeder Studierende Bescheid wissen.

^{b)} Unter einem sportärztlichen Zeugnis ist das Zeugnis eines an der Hochschule tätigen Sportarztes zu verstehen. Die Einsicht in die Aufgaben des Schulturnens muß auch von dem Studierenden gefordert werden, der wegen eines körperlichen Gebrechens von den turnerischen Übungen befreit wird.

^{c)} Dieser Nachweis wird vor allem durch die Bescheinigung erbracht werden, daß der Studierende an den stofflichen Vorbereitungsübungen bzw. den methodischen Übungen teilgenommen hat. Es werden aber auch die Beobachtungen bei den Lehrversuchen des Studierenden und seine Berichte darüber, sowie die sich an die Lehrübungen anschließenden Besprechungen Gelegenheit in Fülle geben, die Einarbeitung in die Stoffe des Volksschulunterrichts zu erweisen.

^{d)} Diese Bestimmung bezieht sich nicht auf die Dozentenzeugnisse unter (1), weil in diesen ein Nachweis von Leistungen nicht gefordert wird. Eine Beurteilung liegt lediglich in der geforderten Bestätigung, daß der Bewerber an entsprechenden Übungen mit Erfolg teilgenommen hat.

§ 17.

Besondere Prüfung bei ungenügender Beurteilung in den Dozentenzeugnissen.

Die Prüfungskommission kann einen Bewerber von der Prüfung zurückweisen^{a)}, wenn seine Leistungen in einem der durch Dozenten-

zeugnisse zu belegenden Fächer mit „ungenügend“ beurteilt sind. In diesem Falle kann jedoch der Bewerber eine Prüfung in diesem Fache beantragen.^{b)} Ob diesem Antrage stattzugeben und wie die Prüfung gegebenenfalls auszuführen ist, entscheidet die Prüfungskommission.

^{a)} Dies wird in der Regel geschehen, wenn die Lehrbefähigung als ungenügend beurteilt wird und wenn das Urteil ungenügend in mehr als einem der Fächer gefällt wird.

^{b)} Dieses Antragsrecht ist bedeutsam auch für den Fall, daß ein Studierender auf anderem Wege als auf dem durch die Veranstaltungen des Pädagogischen Instituts sich die geforderte Vorbildung, vor allem in den künstlerisch=technischen Fächern erworben hat.

§ 18.

Zurückweisung von der Fortsetzung der Prüfung.

Wenn keine der Hausarbeiten des Bewerbers als mindestens genügend befunden wird, so kann ihn die Prüfungskommission von der Fortsetzung der Prüfung zurückweisen und die Prüfung für nicht bestanden erklären.

§ 19.

Einberufung zur mündlichen Prüfung.

(1) Die Einberufung zur mündlichen Prüfung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden der Prüfungskommission.

(2) Bleibt der Bewerber unentschuldigt aus, so ist die Prüfung für nicht bestanden zu erklären. Kann er jedoch nachträglich triftige Gründe für das unentschuldigte Ausbleiben nachweisen, so ist ihm ein neuer Termin für die mündliche Prüfung zu bestimmen.

§ 20.

Ausführung der mündlichen Prüfung.

(1) Die Reihenfolge der einzelnen Teile der Prüfung bestimmt der Vorsitzende.

(2) Bei der Prüfung muß außer dem Prüfenden mindestens noch ein Mitglied der Prüfungskommission, und zwar soweit als möglich der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter, zugegen sein.

(3) In der Regel werden gleichzeitig zwei Bewerber geprüft. Die Prüfung in praktischer Pädagogik (§ 8 Abs. 1, I) dauert insgesamt zwei und eine halbe Stunde, in jedem der übrigen Fächer vierzig Minuten.

(4) Ausnahmsweise kann auch ein Bewerber allein geprüft werden. Die Dauer der Prüfung in den einzelnen Fächern verkürzt sich in diesem Falle auf zwei Drittel der in Abs. 3 angegebenen Zeiten.

(5) Über die Prüfung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und einem Mitgliede der Prüfungskommission zu unterzeichnen ist und bei deren Akten verbleibt.

(6) In der Niederschrift sind der Verlauf und die Gegenstände der Prüfung sowie die einzelnen Beurteilungen anzugeben.

§§ 21 bis 23:

Feststellung des Ergebnisses der Prüfung.

(1) Nach dem Abschlusse der gesamten Prüfung wird auf Grund der Urteile in den Niederschriften, der schriftlichen Arbeiten und der Beurteilungen in den Dozentenzeugnissen entschieden, ob der Bewerber die Prüfung bestanden hat oder nicht. An dieser Verhandlung haben der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter sowie die an der Prüfung beteiligt gewesenen Mitglieder der Prüfungskommission teilzunehmen. Über diese Verhandlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von sämtlichen Beteiligten zu unterzeichnen ist.

(2) Die einzelnen Leistungen werden mit „sehr gut (I)“, „gut (IIa, II, IIb)“, „genügend (IIIa, III)“ oder „ungenügend (IV)“ beurteilt.

§ 21.

Ergebnis der schriftlichen Prüfung.

Bei der Beurteilung der schriftlichen Hausarbeiten wird auch auf die sprachliche Richtigkeit und Schönheit Gewicht gelegt. Genügt eine Arbeit in dieser Beziehung nicht, so kann sie aus diesem Grunde für ungenügend erklärt werden.^{a)}

^{a)} Aus den Reihen der Hochschullehrer ist vielfach darüber Klage erhoben worden, daß die Studierenden zu wenig Gewicht auf den sprachlichen Ausdruck legen. Die PrO. will erreichen, daß dem abgeholfen werde, soweit es sich um zukünftige Lehrer handelt. Es ist zweckmäßig, daß die Studierenden bei allen schriftlichen Arbeiten, die während der Studienzeit gefertigt werden, darauf achten. Denn die Aufgabe des Volksschullehrers setzt in besonderem Maße die Fähigkeit voraus, sich einfach, klar und deutlich auszudrücken.

§ 22.

Ergebnis der Dozentenzeugnisse.

Mehrere Beurteilungen desselben Faches in den Dozentenzeugnissen sind zu einer Gesamtbeurteilung zusammenzufassen.^{a)}

^{a)} Es ist möglich, daß der Studierende seine Ausbildung in einem Fache bei verschiedenen Dozenten genießt. Er muß jeden um ein Zeugnis bitten, weil ja die ganze, für die betreffenden Fächer geltende Zeit belegt sein muß. Nach den Studienplänen sollen auf diese Fächer insgesamt 24 Semesterstunden verwendet werden. Die Verteilung muß den Studierenden überlassen bleiben. Als Norm könnte etwa gelten: 8 Stunden für Musik, je 6 Stunden für Zeichnen und Leibesübungen, 4 Stunden für Werkunterricht. Es darf dabei freilich nicht übersehen werden, daß diese Stundenzahlen nicht ausreichen, wenn die Vorbildung völlig fehlt oder ungenügend gewesen ist.

§ 23.

Ergebnis der mündlichen Prüfung.

(1) Die Leistung in jedem der geprüften Fächer wird einzeln beurteilt.

(2) Ist eine schriftliche Arbeit einem Fache entnommen worden, das auch Gegenstand der mündlichen Prüfung gewesen ist, so sind die beiden Beurteilungen zu einer Gesamtbeurteilung zusammenzufassen.

(3) Die Teile des Prüfungsfaches: praktische Pädagogik (§ 9 Ziffer 1 bis 4) werden einzeln beurteilt. Für die Entscheidung, ob die Prüfung bestanden ist, ist jedoch die Durchschnittsbeurteilung maßgebend.

§ 24.

Gesamtergebnis.

(1) Das Gesamturteil wird aus den einzelnen Beurteilungen gebildet. Es lautet auf: „mit Auszeichnung bestanden“, „sehr gut bestanden“, „gut bestanden“, „bestanden“ oder „nicht bestanden“.

(2) Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn die Leistungen in praktischer Pädagogik oder in zwei anderen Prüfungsfächern mit „ungenügend“ beurteilt worden sind. Lautet die Beurteilung nur in einem Prüfungsfache, mit Ausnahme der praktischen Pädagogik, auf „ungenügend“, so ist die Prüfung nicht bestanden, wenn die Leistungen des Bewerbers nicht mindestens in zwei anderen Prüfungsfächern mit „gut“ (IIa, II) beurteilt worden sind.

(3) Ist die Prüfung nicht bestanden, so entscheidet die Prüfungskommission, ob der Bewerber sich überhaupt einer nochmaligen Prüfung unterziehen darf sowie darüber, ob eine Wiederholung der gesamten Prüfung (Wiederholungsprüfung) oder nur der Prüfung in den von der Prüfungskommission zu bestimmenden Prüfungsfächern (Ergänzungsprüfung) zu fordern ist.

(4) Die Prüfungskommission kann die Frist bestimmen, vor deren Ablauf sich der Bewerber nicht zu der Wiederholungs- oder Ergänzungsprüfung melden darf.

§ 25.

Zeugnis.

(1) Über das Ergebnis der Prüfung ist dem Bewerber in jedem Falle, sie mag bestanden sein oder nicht, ein Zeugnis auszustellen.

(2) In dem Zeugnisse (vgl. Anlagen 1 bis 4) muß der vollständige Name sowie Tag und Ort der Geburt des Bewerbers angegeben werden, ferner, wann und wo er die Reifeprüfung bestanden, auf welchen Hochschulen und wie lange er auf jeder studiert hat, und endlich der Zeitpunkt der Meldung und der Vollendung der Prüfung.

(3) Ist die Prüfung bestanden, so folgt eine entsprechende Erklärung hierüber unter Angabe des Gesamtergebnisses (§ 24 Abs. 1) sowie der Beurteilungen in den einzelnen Dozentenzeugnissen, der Hausarbeiten und aller einzeln geprüften Fächer. Sämtliche Beurteilungen müssen mit den Beurteilungen in der Niederschrift über die Prüfung und in den Dozentenzeugnissen übereinstimmen. Sodann folgt der Vermerk, daß der Bewerber die Befähigung zum Lehramte an Volksschulen des Freistaats Sachsen erlangt hat (Anlage 1).

(4) Ist die Prüfung nicht bestanden, so ist dieser Erklärung der nach § 24 Abs. 3 gefaßte Beschluß beizufügen und die Frist anzugeben, vor deren Ablauf der Bewerber sich nicht zur Wiederholungs- oder Ergänzungsprüfung melden darf. Wird eine Ergänzungsprüfung gefordert, so sind die Prüfungsfächer, in denen der Bewerber bestanden hat, aber ohne Beurteilung, sowie die Prüfungsfächer anzugeben, in denen die Ergänzungsprüfung abzulegen ist (Anlagen 2 und 3).

(5) In den Fällen des § 7 Abs. 4 S. 1 und Abs. 5 S. 2, §§ 18, 19 Abs. 2 S. 1 ist außerdem anzugeben, weshalb die Prüfung für nicht bestanden erklärt worden ist.

§ 26.

Vermerk auf den akademischen Zeugnissen.

Bei Rückgabe der akademischen Zeugnisse (§ 4 Abs. 3, b) an den Bewerber hat der Vorsitzende der Prüfungskommission auf ihnen das Ergebnis der Meldung und des weiteren Prüfungsverfahrens zu vermerken.

§ 27.

Wiederholungs- und Ergänzungsprüfung.

(1) Die Meldung zu einer Wiederholungs- oder Ergänzungsprüfung muß in längstens zwei Jahren nach der Ausstellung des Zeugnisses über die vorangegangene Prüfung erfolgen. Besteht der Bewerber die Wiederholungs- oder Ergänzungsprüfung nicht, so ist eine weitere Prüfung nur mit Genehmigung des Ministeriums für Volksbildung zulässig.

(2) Die Wiederholungs- und die Ergänzungsprüfung sind vor der Prüfungskommission abzulegen, welche die Prüfung abgenommen hat.

(3) Über die Wiederholungs- oder Ergänzungsprüfung wird ein besonderes Zeugnis ausgestellt (Anlage 4).

§ 28.

(1) Die Gebühr für eine Prüfung oder deren Wiederholung beträgt 100 R-M., für eine Ergänzungsprüfung 50 R-M.

(2) Die Gebühr ist sofort nach der Zulassung zur Prüfung an die von dem Vorsitzenden bezeichnete Kasse zu zahlen. Wenn der Bewerber nachweist, daß er durch Krankheit oder andere außerordentliche Hindernisse genötigt war, eine begonnene Prüfung aufzugeben, so wird die Hälfte der Gebühr zurückgezahlt. In allen übrigen Fällen bleibt sie der Gebührenkasse verfallen, gleichviel ob die Prüfung zu Ende geführt ist oder nicht.

§ 29.

Zeitpunkt des Inkrafttretens der Prüfungsordnung und Übergangsbestimmungen.

(1) Diese Prüfungsordnung tritt sofort in Kraft.

(2) Ob und inwieweit auf das nach § 3 Abs. 1 vorgeschriebene

Studium andere Studien ausnahmsweise angerechnet werden können, entscheidet das Ministerium für Volksbildung.

(3) Über die Einrichtung und Ausgestaltung der Dozentenzeugnisse ergehen Ausführungsvorschriften.

Dresden, den 17. Juni 1925.

Ministerium für Volksbildung.

Dr. Kaiser.

3. Das Studium der Erziehungswissenschaften an der Technischen Hochschule in Dresden.

Allgemeine Bestimmungen.

1. Die Studierenden der Pädagogik haben sich an der Technischen Hochschule immatrikulieren zu lassen, und zwar bei der Kulturwissenschaftlichen (früher Allgemeinen) Abteilung.
2. Über die Aufnahme an der Technischen Hochschule unterrichtet die Studienordnung der Sächsischen Technischen Hochschule.*)

Aus dieser sind folgende Bestimmungen wichtig:

- a) Die Aufnahme als Studierender setzt das Reifezeugnis eines deutschen Gymnasiums usw. voraus.
- b) Reichs-, Staats-, Gemeinde- oder Kirchenbeamte, Angehörige der Reichswehr und Personen, die einer anderen sächsischen öffentlichen Bildungsanstalt angehören, dürfen nicht als Studierende aufgenommen werden.
- c) Ob ein ausländisches Zeugnis als dem Reifezeugnis gleichwertig und demgemäß sein Inhaber als Studierender aufzunehmen ist, entscheidet der Rektor.
- d) Für die Zulassung von Ausländern zum Studium gelten besondere Bestimmungen, die vom Sekretariat zu beziehen sind.
- e) Die Anmeldungen erfolgen zu Beginn jedes Semesters im Sekretariat. Der Aufzunehmende hat auf einem Fragebogen Namen, Vaterland, Geburtsort, Geburtstag, Religion, Stand und Wohnung seiner Eltern, den letzten Aufenthaltsort und das zu wählende Studium einzutragen.

Bei der Anmeldung sind die Nachweise der Vorbildung in Urschrift einzureichen.

*) Zu beziehen durch das Sekretariat der Technischen Hochschule, Dresden-A., Bismarckplatz 18 oder durch die Akademische Buchhandlung von Dressel, Dresden-A., Bismarckplatz.

- f) Der Tag des Beginns der Anmeldungen wird im Vorlesungsverzeichnis*) bekanntgegeben. Die Anmeldung muß spätestens vier Wochen nach diesem Tage erfolgen.
- g) Der Anmeldung folgt die Inskription, bei der der Aufzunehmende dem Rektor durch Handschlag die Befolgung der bestehenden Bestimmungen angelobt.
- h) Der Studierende erhält einen Ausweis. Gegen Vorzeigung des Ausweises haben die Studierenden freien Eintritt in die staatlichen öffentlichen Sammlungen.
- i) Weibliche Personen können unter denselben Bedingungen wie die männlichen als Studierende aufgenommen werden.
3. Als Zuhörer (nicht Hospitanten!) können jüngere gebildete Leute, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, eingeschrieben werden und Vorlesungen hören, mit Zustimmung des Dozenten auch an Übungen teilnehmen. Sie werden wie die Studierenden verpflichtet, haben aber auf Honorarerlaß und Stipendien keine Anwartschaft.
4. Als Hospitanten (nicht Zuhörer!) können ältere, selbständig gebildete Männer und Frauen an den Vorlesungen und Übungen teilnehmen. Die Anmeldung erfolgt wie bei den Studierenden. Sie werden nicht verpflichtet, erhalten nur einen Einschreibebogen, in den sie die Vorlesungen, die sie annehmen wollen, eintragen.
5. Um Mitglied des Pädagogischen Instituts, in dem ein wesentlicher Teil der Ausbildung des zukünftigen Lehrers sich vollzieht, zu werden, meldet sich der Aufnahmesuchende bei dem Direktor des Instituts (Dresden, Teplitzer Str. 16) schriftlich oder mündlich an. Es empfiehlt sich, diese Anmeldung etwa ein viertel Jahr vor der Anmeldung zur Immatrikulation vorzunehmen, damit im Pädagogischen Institut die für die Bildung von Abteilungen nötigen Maßnahmen getroffen werden können.
6. Unbedingt nötig ist die frühzeitige Anmeldung beim Pädagogischen Institute vor allem dann, wenn der Aufnahmesuchende einen Platz im Studentenheim haben möchte. Das Studentenheim gewährt Unterkunft in dem Internate des früheren Friedrich-August-Seminars, dessen Gebäude für den Zweck der akademischen

*) Das Vorlesungsverzeichnis ist durch das Sekretariat oder durch die Akademische Buchhandlung von Dressel zu beziehen. Man verlange bei der Bestellung, daß dem Vorlesungsverzeichnis das Arbeitsprogramm des Pädagogischen Instituts beigelegt werde, das übrigens auch für sich bezogen werden kann.

Volksschullehrerbildung vom Staate der Technischen Hochschule übergeben worden ist.

7. Für das Studium der Pädagogik ist von der Hochschule ein Studienplan entworfen worden. Es wird empfohlen, bei der Wahl der Vorlesungen und Übungen diesen Plan zum Anhalt zu nehmen. Durch Anschlag am Schwarzen Brett, in dem Hauptgebäude der Hochschule wie im Pädagogischen Institut, wird bekanntgegeben, welche Vorlesungen und Übungen, die das Verzeichnis aufweist, jeweils für die einzelnen Semester in Frage kommen.
8. Die Höhe des Kollegienhonorars ist aus einem Anschlag am Schwarzen Brett zu ersehen. Die Übungen, die innerhalb des Pädagogischen Instituts gehalten werden, sind für Mitglieder des Instituts gebührenfrei.
Die Bezahlung der Kollegienhonorare hat im Sommersemester bis zum 1. Juni, im Wintersemester bis zum 20. November zu erfolgen.
9. Um Gestundung der Kollegienhonorare ist schriftlich bei dem Rektorat nachzusuchen. Den Gesuchen ist das Einschreibebuch sowie die Abschrift davon auf dem Einschreibebogen beizufügen.
Die Honorare sollen im allgemeinen nur auf 2 Monate und in keinem Falle länger als bis 4 Wochen vor Schluß des Semesters gestundet werden.
10. Würdigen und bedürftigen Studierenden kann das Honorar erlassen werden. Um Erlaß ist nicht besonders nachzusuchen; er wird auf Grund der Beratung über die Stipendienverteilung gewährt.
11. Gesuche um Stipendien sind bis zu einem am Schwarzen Brett bekanntzumachenden Termine im Sekretariat einzureichen. Ihm muß ein sogenanntes „Vermögenszeugnis“ und das Semestralzeugnis beigegeben werden.
12. Jedem Studierenden ist auf seinen Antrag in jedem Fach, das als Prüfungsfach gilt, ein Semestralzeugnis auszustellen. Dieses Zeugnis wird auf Grund des Fleißes und des Erfolges bei den Übungen, nach Befinden auf Grund von Kolloquien und Semestralprüfungen erteilt.
13. Über besondere Unterstützungen, die für Studierende der Pädagogik noch bestehen, gibt die Direktion des Pädagogischen Instituts Auskunft.

Studienplan für die Studierenden der Pädagogik an der Technischen Hochschule in Dresden.

Dorbemerkung. Die Studienpläne entsprechen der Prüfungsordnung für das Lehramt an Volksschulen des Freistaates Sachsen vom 17. Juni 1925 (vgl. Gesetzbl. 1925 Nr. 18 S. 175).

Das Studium ist auf 3 Jahre berechnet. Die Prüfung kann vor Schluß des letzten Semesters abgelegt werden.

Wissenschaftliches oder künstlerisch-technisches Wahlfach kann jedes durch das Volksschulgesetz vorgeschriebene oder zugelassene Lehr- und Übungsgebiet der Volksschule sein. Die für das Wahlfach zu stellenden Anforderungen sind in der Prüfungsordnung aufgeführt. Will ein Studierender ein anderes Wahlfach nehmen, so muß er sich bei Beginn seines Studiums bei dem Vorsitzenden der Prüfungskommission darüber vergewissern, daß dieses Fach bei der Prüfung anerkannt wird.

Außer an den in den nachfolgenden Plänen genannten Vorlesungen und Übungen hat der Studierende der Pädagogik an Übungen im Zeichnen, Musik, Werkunterricht und an Leibesübungen teilzunehmen.

1. Semester (Sommer):

1. Grundzüge der Kulturphilosophie	2 Stunden
2. Geschichte der Philosophie I	2 "
3. Bau und Derrichtung des menschlichen Körpers I	1 "
4. Persönliche Gesundheitspflege	2 "
5. Einführung in die Sozialwissenschaften	3 "
6. Bildungs- und allgemeine Unterrichtslehre I	4 "
7. Besondere Unterrichtslehre (Elementarunterricht, Grundschule, Heimatkunde)	3 "
8. Übungen hierzu	1 "
9. Vorbereitungsübungen (zur Auswahl: Religion I, Geschichte I, Deutsche Sprache I, Heimatkunde I, Biologie I und II, Französisch)	2 "
10. Hospitationen und Lehrübungen	3 "
11. Wissenschaftliches oder künstlerisch-technisches Wahl- fach	4 "
	27 Stunden

2. Semester (Winter):

1. Ethik, Rechts- und Staatsphilosophie I	2 Stunden
2. Einführung in die Hygiene, Rassen-, Sozial-, Sexualhygiene	2 "
3. Einführung in die allgemeine Psychologie, Übungen dazu	4 "
4. Bau und Derrichtung des menschlichen Körpers II	1 "
5. Deutsche Literaturgeschichte I (Vorlesung oder Übungen)	2 "
6. Bildungs- und allgemeine Unterrichtslehre II . . .	4 "
7. Besondere Unterrichtslehre (Oberstufe, Arbeitsfunde, Form, Zahl, Wert)	3 "
8. Übungen hierzu	1 "
9. Vorbereitungsübungen (zur Auswahl: Religion II, Erdkunde I, Deutsche Sprache II, Heimatkunde II, Biologie III, Physik I, Englisch)	2 "
10. Hospitationen und Lehrübungen	3 "
11. Wahlfach	4 "
	<hr/>
	28 Stunden

3. Semester (Sommer):

1. Geschichte der Philosophie II	2 Stunden
2. Logik u. Erkenntnislehre oder philosophische Übungen	2 "
3. Geschichte der Erziehungsideen I	2 "
4. Einführung in die Erblchkeitslehre	1 "
5. Sozialwissenschaftliche Übungen	2 "
6. Deutsche Literaturgeschichte II (Vorlesung oder Übungen)	2 "
7. Bildungs- und allgemeine Unterrichtslehre III . . .	1 "
8. Übungen hierzu	3 "
9. Besondere Unterrichtslehre (Biologie, körperliche Erziehung)	3 "
10. Übungen hierzu	1 "
11. Vorbereitungsübungen (zur Auswahl: Geschichte II, Erdkunde II, Heimatkunde III, Biologie IV, Physik II, Chemie, Rechnen).	2 "
12. Hospitationen und Lehrübungen	4 "
13. Wahlfach	4 "
	<hr/>
	29 Stunden

4. Semester (Winter):

1. Grundzüge einer Philosophie der Erziehung . . .	2 Stunden
2. Einführung in die vergleichende Psychologie und Übungen dazu	4 "
3. Einführung in die Rechtswissenschaft	2 "
4. Juristisches Kolloquium	2 "
5. Deutsche Literaturgeschichte III (Übungen oder Vor- lesung)	2 "
6. Bildungs- und allgemeine Unterrichtslehre IV . .	1 "
7. Übungen hierzu	3 "
8. Besondere Unterrichtslehre (Deutsch, Religion, Lebenskunde, Musik)	3 "
9. Übungen hierzu	1 "
10. Vorbereitungsübungen (vgl. 1. Semester)	2 "
11. Hospitationen und Lehrübungen	4 "
12. Wahlfach	4 "
	<hr/>
	30 Stunden

5. Semester (Sommer):

1. Ethik, Rechts- und Staatsphilosophie II (Übung)	2 Stunden
2. Geschichte der Philosophie III	2 "
3. Übung zur Erblichkeitslehre	1 "
4. Deutschsprachliche Übungen	2 "
5. Bildungs- und allgemeine Unterrichtslehre V . .	1 "
6. Übungen hierzu	3 "
7. Schulfunde und Schulrechtskunde	2 "
8. Besondere Unterrichtslehre (Geschichte, Erdkunde, Zeichnen)	3 "
9. Übungen hierzu	1 "
10. Vorbereitungsübungen (vgl. 2. Semester)	2 "
11. Hospitationen und Lehrübungen	4 "
12. Wahlfach	4 "
	<hr/>
	27 Stunden

6. Semester (Winter):

1. Geschichtsphilosophie oder philosophische Übungen	2 Stunden
2. Geschichte der Erziehungsideen II	2 "
3. Psychologie der Erziehung	2 "

4. Ästhetik oder philosophische Übungen	2 Stunden
5. Psychopathologie	2 "
6. Das öffentliche Bildungswesen Sachsens	1 "
7. Übungen hierzu	1 "
8. Vorbereitungsübungen (vgl. 3. Semester)	2 "
9. Hospitationen und Lehrübungen	4 "
10. Wahlfach	4 "
	<hr/>
	22 Stunden

4. Das Studium der Erziehungswissenschaften an der Universität Leipzig.

Allgemeine Bestimmungen.

Für den Studierenden, der sich dem Studium des Lehramts an der Volksschule widmen will, gelten die für alle Studierenden an der Universität verbindlichen allgemeinen Bestimmungen. (Vollständig zusammengestellt in den „Mitteilungen für Studierende an der Universität Leipzig“, herausgegeben und zu beziehen von der amtlichen Akademischen Auskunftsstelle mit Abteilung Berufsberatung, Verlag Alfred Lorenz, Leipzig.)

Das Studium kann in jedem Semester begonnen werden. Als normale Stundendauer gelten 6 Semester. Am Ende des 6. Semesters kann die Staatsprüfung abgelegt werden. Die Studierenden des Lehramts an der Volksschule genießen als akademische Vollbürger alle Rechte und Vorteile der Studentenschaft. Nach Erfüllung des akademischen Trienniums besteht für sie wie für alle stud. philos. die Möglichkeit der Promotion zum Dr. phil.

Bei Beginn des Studiums für das Lehramt an der Volksschule ist folgendes zu beachten:

1. Die Meldung zur Immatrikulation als stud. philos. erfolgt im Sommersemester in der Zeit vom 15. April bis 15. Mai, im Wintersemester in der Zeit vom 15. Oktober bis 15. November (täglich 10—12 Uhr im Universitätsgebäude, Augustusplatz). Der Rektor kann ausnahmsweise spätere Meldung gestatten.
2. Bei der persönlichen Meldung sind erforderlich:
 - a) das Reifezeugnis einer 9stufigen Vollanstalt oder eines sächsischen Seminars.
 - b) ein Paßbild.
 - c) Gegebenenfalls das Abgangszeugnis früher besuchter Universitäten oder Technischer Hochschulen.

3. Im Amt befindliche Reichs-, Landes- und Gemeindebeamte sowie Offiziere können nicht zum Studium zugelassen werden. Sie bedürfen zur Immatrikulation der besonderen Genehmigung des Ministeriums für Volksbildung.
4. Wer kein Reisezeugnis einer Dollanstalt besitzt, aber über ausreichende Vorbildung verfügt (Obersekundareife o. ä.), kann sich als Studierender zweiter Ordnung oder als Hörer einschreiben lassen. Zur Ablegung einer Staatsprüfung oder einer Fakultätsprüfung darf er nicht zugelassen werden.
5. Die Kolleggebühren und die allgemeine Studiengebühr (für ein Semester 30 R-M) können zum Teil oder ganz erlassen werden. Gesuche (Formulare im Pedellenzimmer des Augusteums) sind unter Beifügung eines Fleißzeugnisses während der ersten 4 Wochen des Semesters der Quästur einzureichen.
6. Für das Pädagogische Institut bedarf es persönlicher Meldung der Studierenden beim Direktor des Instituts (Gustav-Freytag-Straße 42). Sie erfolgt endgültig zu Beginn des Semesters innerhalb der allgemeinen Immatrikulationsfrist. Es ist jedoch zweckmäßig, sich persönlich oder schriftlich beizeiten, etwa 3 oder 2 Monate vor Semesterbeginn, vormerken zu lassen.
7. Wer sich einen Platz im Allgemeinen Studentenheim sichern will, möchte 2 Monate vor Semesteranfang um Aufnahme nachsuchen. Gesuche sind an den Direktor des Pädagogischen Instituts (Gustav-Freytag-Str. 42) zu richten, der die verfügbaren Plätze für Studierende (Damen und Herren) des Lehramts der Volksschule vergibt. Studenten- wie Studentinnenheim sind in den Gebäuden des Pädagogischen Instituts untergebracht.
8. Das Vorlesungsverzeichnis kann von der Kanzlei des Pädagogischen Instituts bezogen werden. Es enthält auch einen Hinweis auf die Semester-Eröffnungssitzung (letzte Tage des April oder Oktober). Der Anschlag der Vorlesungen und Übungen erfolgt summarisch am Schwarzen Brett der Universität, spezialisiert am Schwarzen Brett des Instituts.
9. Alles Wissenswerte über Sonderveranstaltungen, Kolleggelderlaß, Stipendienverleihung u. ä. wird am Schwarzen Brett des Instituts angeschlagen. Genauere Auskunft erteilt der Direktor.
10. Die Wohlfahrtseinrichtungen für die Studierenden sind im Wirtschaftsamt der Universität vereinigt. Der groß angelegte und gut organisierte Apparat trägt den verschiedensten Bedürf-

nissen Rechnung. Die studentische Fürsorge vermittelt Freitische, Kleidung, Geldbeihilfen u. ä. Die mensa academica gewährt für etwa 20 R-M monatlich Mittags- und Abendessen. Arbeiten aller Art werden vermittelt. Sprachkundige Studierende können in dem reich mit Aufträgen versehenen Akademischen Übersetzungs- und Dolmetscherbüro beschäftigt werden. Die Selbsthilfeeinrichtungen der Studentenschaft werden von allen akademischen Behörden und vom Staate unterstützt.

Studienplan für die Studierenden der Pädagogik an der Universität Leipzig.

Vorbemerkung. In das Pädagogische Studium an der Universität Leipzig teilen sich Philosophische Fakultät und Pädagogisches Institut. In geringerem Umfange tragen auch Medizinische und Juristische Fakultät dazu bei, und, soweit es sich um inhaltliche Fundierung des Religionsunterrichts handelt, sogar die Theologische Fakultät. Das kennzeichnet die zunächst erfreuliche Tatsache, daß die ganze Universität mit ihren reichen wissenschaftlichen Hilfsmitteln der Lehrerbildung zu Gebote steht. Daß Bildungselemente des neuen Studiums über mehrere Fakultäten verstreut sind, findet darin seine Erklärung, daß die Berufsausbildung der Volksschullehrer bisher im Aufgabenkreis der Universität fehlte und also eine geschlossene erziehungswissenschaftliche Lehreinheit innerhalb der Hochschule nicht entstehen konnte. Der Beruf des modernen Volkserziehers hat unbeschadet klarer Konzentration auf den Bildungsgedanken einen universalen Zug, der dem Reichtum des gegenwärtigen Lebens entspricht. Der Studiengang des Volkserziehers trägt dem Rechnung. Er wird vornehmlich von den erziehungswissenschaftlichen Disziplinen (Philosophie, Pädagogik, Psychologie) bestimmt, aber er greift mit dem Wahlfach auch in die geisteswissenschaftlichen und naturwissenschaftlichen Sachgebiete der Philosophischen Fakultät über, ja, er überschreitet sogar deren Grenzen. In Staatsbürgerkunde berührt er das rechtskundliche und staatswissenschaftliche Gebiet. Mit Anthropologie, Pathologie und Hygiene gliedert er sich Bestandteile des medizinischen Studiums an. Weder sachlich

noch räumlich führt diese Ausbreitung über mehrere Fakultäten zu wirklich störender Zersplitterung. Denn das Schwergewicht ruht deutlich in der Abteilung für Philosophie und Pädagogik der Philosophischen Fakultät und im Pädagogischen Institut. Staatsbürgerkunde und deutsche Literaturgeschichte und Sprache in geistesgeschichtlicher Beleuchtung, gleich bedeutsam für die sachliche Ausrüstung des Lehrers wie für die Formung der Erzieherpersönlichkeit, sollen der Lehreinheit des Pädagogischen Instituts eingegliedert und daher auch in den Räumen des Instituts gelesen werden. Die medizinischen Vorlesungen und Übungen finden ihren natürlichen Mittelpunkt in der Universitäts-Kinderklinik, die den Studierenden mit dem gesunden und kranken Kind durch lebendiges Anschauungsmaterial vertraut macht. Für die notwendige Ergänzung in Psychopathologie des Kindes wird die Psychiatrische und Nervenklinik der Universität Sorge tragen.

Selbstredend erfreut sich der Studierende gleich allen anderen Kommilitonen der akademischen Freiheit und somit insbesondere auch völliger Studienfreiheit. Der Charakter der Universität schließt einen ein für allemal verbindlichen Lehrgang oder schulmäßige Lehrkurse aus. Das bedeutet jedoch keineswegs die Herrschaft von Willkür und Planlosigkeit. Die bestehenden Prüfungsordnungen und der Zwang, in einer normalen Studienzeit den Anforderungen eines Lehrgebietes gerecht zu werden, lassen Studienpläne und Bindungen für gewisse Übungsteile als unentbehrlich erscheinen. So bestehen Studienpläne für Theologie, Medizin, Mathematik und naturwissenschaftliche Fächer und für eine erhebliche Anzahl von Übungen und Praktika, die für den Studierenden verpflichtend sind, sofern er sein Studium mit der Staatsprüfung abschließen will.

Die Neuheit des Studiums für das Lehramt an der Volksschule und die Reichhaltigkeit seiner Gegenstände läßt die Aufstellung eines übersichtlichen Studienganges gleichfalls als wünschenswert erscheinen. Die geschlossenste Lehreinheit bietet das Pädagogische Institut, daher lassen sich seine Vorlesungen und Übungen nicht nur nach Sachgebieten, sondern auch nach Semestern geordnet in einem lückenlosen Studienplan zusammenstellen. Die Lehrgegenstände der Philosophischen Fakultät (Philosophie, geschichtliche und systematische Pädagogik, Psychologie, wissenschaftliches Wahlfach) und der Medizinischen Fakultät (Anthropologie und Physiologie, Pathologie und Hygiene, Kinder- und Schulkrankheiten, Psychopathologie) sind

mit Absicht, nur nach Sachgebieten geordnet, gesondert aufgeführt, um den Studierenden größeren Spielraum in der Anlage des Studienplanes zu gewähren. Die Lehrgegenstände der Philosophischen und Medizinischen Fakultät fügt der Studierende nach eigenem Ermessen in den Plan des Pädagogischen Instituts ein. Aber auch dieser stellt keine strenge Bindung dar und befreit den Studierenden keineswegs von der Verantwortung, die mit der akademischen Freiheit gegeben ist. Der geschlossene Plan des Instituts ist eine vollständige Zusammenstellung der notwendigen Unterrichtsveranstaltungen und gibt ein Beispiel empfehlenswerter Anordnung und Reihenfolge. Wer ohne Zeitverlust und mit größter Aussicht auf erfolgreiche Beendigung sein Studium durchführen will, wird gut tun, sich im wesentlichen an den Studienplan zu halten. Im übrigen beachte man die Anmerkung zur besonderen Bildungs- und Unterrichtslehre, die eine freiere und stärker konzentrierte Gestaltung des Studiums offen läßt.

Gesamt-Studienplan

(nach Lehrgegenständen geordnet).

A. Philosophische Fakultät.*)

1. Pädagogik.

2 historische Kollegs (Geschichte der Pädagogik) je 3 Stunden	6 Semesterstunden
1 systematisches Kolleg	3 "
1 Übung über irgendeinen Autor oder ein Spezialproblem	2 "
	<hr/>
	11 Semesterstunden

2. Philosophie.

1 historisches Kolleg (über eine Epoche, einen Denker, ein Spezialgebiet in rein historischer Entwicklung)	3 Semesterstunden
2 systematische Kollegs (z. B. Ethik und Kulturphilosophie, oder Logik) je 2 Stunden	4 "
1 Übung über irgendeinen Autor oder ein Spezialproblem	2 "
	<hr/>
	9 Semesterstunden

3. Psychologie.

Allgemeine Psychologie oder dafür zwei sich ergänzende Teilvorlesungen (eine dieser Vorlesungen jedenfalls vor dem Einführungskurs)	4 Semesterstunden
---	-------------------

*) Die Fülle der Vorlesungen und Übungen, die die Philosophische Fakultät bietet, nötigt den Studierenden zu Selbstbeschränkung und zweckmäßiger Auswahl. Es ist unmöglich, die einzelnen Lehrgegenstände mit genauer inhaltlicher Bestimmung im Studienplan aufzuführen. Der folgende Plan (von den führenden Sachvertretern selbst aufgestellt) begnügt sich darum mit einer allgemeinen Charakterisierung der unumgänglich notwendigen Vorlesungen und Übungen.

Einführungskurs	2 Semesterstunden
Psychologie des Kindes und Jugendlichen (jedenfalls nach dem Einführungskurs)	2 "
Pädagogische Psychologie	2 "
Ein Übungskurs über ein Einzelgebiet (jedenfalls nach dem Einführungskurs)	2 "
	<hr/>
	12 Semesterstunden

4. Wahlfach.

Psychologie, Pädagogik, Philosophie oder ein wissenschaftliches Sachgebiet, das der Volksschularbeit nahesteht, wie Deutsch, Geographie, Geschichte, Naturkunde, Fremdsprache usw. (vgl. Prüfungsordnung § 13), im Semester durchschnittlich 4 Stdn. in 6 Semestern	<hr/>
	24 Semesterstunden

B. Medizinische Fakultät.

Allgemeine Anthropologie und Physiologie	2 Semesterstunden
Allgemeine Pathologie und Hygiene	2 "
Kinder- und Schulkrankheiten	3 "
Psychopathologie des Kindes	2 "
	<hr/>
	9 Semesterstunden

C. Pädagogisches Institut. *)

I. Theoretisch-praktischer Teil.

a) Bildungslehre und Schulfunde.

Volksschulpädagogik der Gegenwart (Probleme und Lösungsversuche) mit Übungen, 4stündig.

Allgemeine Bildungslehre mit Übungen I (Die innere Organisation — Aufbau und Aufgaben — der Erziehungsschule), 4stündig.

Allgemeine Bildungslehre mit Übungen II (Mittel und Arbeitsweisen der Erziehungsschule), 4stündig.

Allgemeine Bildungslehre mit Übungen III (Die didaktische Gestaltung in der Erziehungsschule), 4stündig.

*) Alle Zeitangaben bedeuten Semesterstunden.

Allgemeine Schulfunde (Organisation, Verwaltung, Rechtsgrundlage der Schule), 4stündig.

Insgesamt in 5 Semestern 20 Stunden.

b) Praktische Jugendfunde mit Übungen und Exkursionen.
Praktische Jugendfunde des Grundschul- und des reiferen Schulalters I, 2stündig.

Praktische Jugendfunde des Grundschul- und des reiferen Schulalters II, 2stündig.

Praktische Jugendfunde des Grundschul- und des reiferen Schulalters III, 2stündig.

Insgesamt in 3 Semestern 6 Stunden.

c) Besondere Bildungs- und Unterrichtslehre (Wesen und Gestaltung der einzelnen Unterrichtsgebiete) mit Übungen
Deutsch I, 3stündig.

Deutsch II, 3stündig.

Heimat- und Erdkunde I, 2stündig.

Heimat- und Erdkunde II, 2stündig.

Geschichte, 2stündig.

Elementarunterricht, 2stündig.

Künstlerische und technische Unterrichtsgebiete I (Zeichnen und Werfunterricht oder Nadelarbeit), 2stündig.

Künstlerische und technische Unterrichtsgebiete II (Musik und Gymnastik), 2stündig.

Rechnen und Formenlehre, 2stündig.

Biologie I, 2stündig.

Biologie II, 1stündig.

Naturlehre, 3stündig.

Religion oder Lebenskunde, 2stündig.

Insgesamt in 6 Semestern 28 Stunden.

II. Lehrpraktischer Teil.*)

Hospitation und Lehrversuche in der Grundschule I (3. u. 4. Schuljahr) zur Veranschaulichung des Gesamtunterrichts, 3stündig.

Hospitation und Lehrversuche in der Grundschule II (3. u. 4. Schuljahr) zur Veranschaulichung des Gesamtunterrichts, 3stündig.

*) In enger Verbindung mit der besonderen Bildungs- und Unterrichtslehre.

Hospitation in der Elementarklasse (1. u. 2. Schuljahr) zur Veranschaulichung des Gesamtunterrichts, 3stündig.

Hospitation und Lehrversuche auf der Mittelstufe (5. u. 6. Schuljahr) zur Veranschaulichung des Gesamt- und Gruppenunterrichts, 4stündig.

Hospitation und Lehrversuche auf der Oberstufe I (7. u. 8. Schuljahr) zur Veranschaulichung des Gruppen- und Sachunterrichts, 4stündig.

Hospitation und Lehrversuche auf der Oberstufe II (7. u. 8. Schuljahr) zur Veranschaulichung des Gruppen- und Sachunterrichts, 4stündig.

Insgesamt in 6 Semestern 21 Stunden.*)

III. Künstlerisch-praktischer und technisch-praktischer Teil.

Ausdruckszeichnen I, 2stündig.

Ausdruckszeichnen II, 2stündig.

Ausdruckszeichnen III, 2stündig.

Turnen (Rhythmische Gymnastik) I, 2stündig.

Turnen (Rhythmische Gymnastik) II, 2stündig.

Turnen (Rhythmische Gymnastik) III, 2stündig.

Turnen (Rhythmische Gymnastik) IV, 2stündig.

Klassentechnik oder Nadelarbeit I, 2stündig.

Klassentechnik oder Nadelarbeit II, 2stündig.

Klassentechnik oder Nadelarbeit III, 2stündig.

Stimmbildung und Musik I, 2stündig.

Stimmbildung und Musik II, 2stündig.

Stimmbildung und Musik III, 2stündig.

Stimmbildung und Musik IV, 2stündig.

Insgesamt in 5 Semestern 28 Stunden.

IV. Staats- und kulturkundlicher Teil.

Allgemeine Staatslehre (Politik), 2stündig.

Das Staatensystem der Gegenwart, 2stündig.

Deutsche Verfassungs- und Verwaltungslehre, 2stündig.

Deutsche Literatur und Sprache in geistesgeschichtlicher Beleuchtung I, 2stündig.

Deutsche Literatur und Sprache in geistesgeschichtlicher Beleuchtung II, 2stündig.

*) Hierzu kommen noch: Hospitation und Schulhelferschaft vor dem 4. oder 5. Semester und das mehrwöchige Lehrpraktikum vor dem 6. Semester. Siehe Anmerkung ¹⁾ zu § 15 der PrO.

Deutsche Literatur und Sprache in geistesgeschichtlicher Beleuchtung III,
2stündig.

Insgesamt in 6 Semestern 12 Stunden.

Pädagogisches Institut zusammen 115 Stunden

Zusammenstellung.

A. Philosophische Fakultät.	
I. Pädagogik	11 Semesterstunden
II. Philosophie	9 "
III. Psychologie	12 "
IV. Wahlfach (sofern nicht künstlerisch=tech- nische Fächer)	24 "
	56 Semesterstunden
B. Medizinische Fakultät	9 Semesterstunden
C. Pädagogisches Institut (mit Staats- und Kulturfunde)	115 "
	In 6 Semestern insgesamt 180 Semesterstunden

Das bedeutet für das volle Studium, seine theoretischen und praktischen Bestandteile, Hospitation, Lehrpraxis und künstlerische wie technische Kurse die gewiß starke, aber durchaus erträgliche Belastung mit durchschnittlich 30 Wochenstunden. Diese Belastung stellt zwar das für eine gesunde und freie geistige Entwicklung des künftigen Volkserziehers eben noch annehmbare Höchstmaß der Forderungen dar. Sie erscheint aber unbedenklich, weil theoretische und praktische, wissenschaftliche wie künstlerische und technische, rezeptive und produktive Elemente des Studiums ständig ineinandergreifen und dadurch für die im Interesse einer geistigen Hygiene des Studierenden wünschenswerte Entspannung gesorgt ist. Außerdem gewähren die zweimal im Jahre den Studiengang unterbrechenden großen akademischen Serien die Möglichkeit fruchtbarer Durchdringung der Semesterarbeit und freieren geistigen Wachstums.

Studienplan des Pädag.

(Nach Se-

1. Semester	2. Semester	3. Semester
Allgemeine Bildungs-		
Volksschulpädagogik der Gegenwart (Probleme und Lösungsversuche) mit Übungen, 4 stündig	Allgemeine Bildungslehre mit Übung I (die innere Organisation, Aufbau und Aufgaben der Erziehungsschule), 4 stündig	Allgemeine Bildungslehre mit Übung II (Mittel und Arbeitsweisen der Erziehungsschule), 4 stündig
Praktische Jugendkunde mit		
Praktische Jugendkunde des Grundschul- und des reiferen Schulalters I, 2 stündig	Praktische Jugendkunde des Grundschul- und des reiferen Schulalters II, 2 stündig	Praktische Jugendkunde des Grundschul- und des reiferen Schulalters III, 2 stündig
Besondere Bildungs- (Wesen und Gestaltung der einzelnen		
Deutsch I, 3 stündig. Heimat- und Erdkunde I, 2 stündig	Deutsch II, 3 stündig. Heimat- und Erdkunde II, 2 stündig	Elementarunterricht, 2 stündig. Geschichte, 2 stündig
Hospitation und		
In der Grundschule (3. und 4. Schuljahr) zur Veranschaulichung des Gesamtunterrichts, 3 stündig	In der Grundschule (3. und 4. Schuljahr) zur Veranschaulichung des Gesamtunterrichts, 3 stündig	In der Elementarklasse (1. und 2. Schuljahr) zur Veranschaulichung des Gesamtunterrichts, 3 stündig
Die künstlerischen und technischen Voraus-		
Ausdruckszeichnen I, 2 stündig. Turnen I (rhythmische Gymnastik), 2 stündig	Ausdruckszeichnen II, 2 stündig. Turnen II (rhythmische Gymnastik), 2 stündig	Ausdruckszeichnen III, 2 stündig. Turnen III (rhythmische Gymnastik), 2 stündig. Stimm- und Musik I, 2 stündig
Staats- und kulturkundliche		
Allgemeine Staatslehre (Politik), 2 stündig	Das Staatensystem der Gegenwart, 2 stündig	Deutsche Verfassungs- und Verwaltungslehre, 2 stündig

*) und **) Siehe Seite 56.

gogischen Instituts Leipzig.*)

mestern geordnet.)

4. Semester	5. Semester	6. Semester
lehre und Schulkunde		
Allgemeine Bildungslehre mit Übung III (die didaktische Gestaltung in der Erziehungsschule), 4 stündig	Allgemeine Schulkunde (Organisation, Verwaltung, Rechtsgrundlagen der Schule), 4 stündig	—
übungen und Exkursionen		
—	—	—
und Unterrichtslehre **) Unterrichtsgebiete mit Übungen)		
Zeichnen und Werkunterricht oder Nadelarbeit, 2 stündig. Musik und Gymnastik, 2 stündig	Rechnen und Formenlehre 2 stündig. Biologie I, 2 stündig. Religion oder Lebenskunde, 2 stündig	Biologie II, 1 stündig. Naturlehre, 3 stündig
Lehrversuche		
Auf der Mittelstufe (5. und 6. Schuljahr) zur Veranschaulichung des Gesamt- und Gruppenunterrichts, 4 stündig	Auf der Oberstufe (7. und 8. Schuljahr) zur Veranschaulichung des Gruppen- und Fachunterrichts, 4 stündig	Auf der Oberstufe (7. und 8. Schuljahr) zur Veranschaulichung des Gruppen- und Fachunterrichts, 4 stündig
setzungen gestaltender Unterrichtsarbeit		
Turnen IV (rhythmische Gymnastik), 2 stündig. Klassentechnik oder Nadelarbeit I, 2 stündig. Stimm- bildung und Musik II, 2 stündig	Klassentechnik oder Nadel- arbeit II, 2 stündig. Stimm- bildung und Musik III, 2 stündig	Klassentechnik oder Nadel- arbeit III, 2 stündig. Stimm- bildung und Musik IV, 2 stündig
Grundlegung des Erzieherberufs		
Deutsche Literatur und Sprache in geistesgeschichtlicher Beleuchtung I, 2 stündig	Deutsche Literatur und Sprache in geistesgeschichtlicher Beleuchtung II, 2 stündig	Deutsche Literatur und Sprache in geistesgeschichtlicher Beleuchtung III, 2 stündig

Anmerkungen zum Studienplan des Pädagogischen Instituts Leipzig.

*) Die Lehrgegenstände der Philosophischen und der Medizinischen Fakultät fügt der Studierende nach eigenem Ermessen in den Plan des Pädagogischen Instituts ein. Der Eintritt in das Studium ist in jedem Semester möglich. Die meisten Vorlesungen und Übungen haben zweifemestrigen Turnus. Die Anschläge am Schwarzen Brett lassen erkennen, welche Vorlesungen und Übungen jeweilig für die verschiedenen Semester (der Studierenden) in Betracht kommen.

***) Der Studienplan der besonderen Bildungs- und Unterrichtslehre umfaßt die Methodik der einzelnen Lehr- und Übungsgebiete der Volksschule in ziemlicher Vollständigkeit. Er zeigt, daß es möglich ist, während des 6semestrigen Studiums alle Unterrichtsfächer methodisch zu bearbeiten. Er schließt jedoch eine freiere Handhabung nicht aus. Im Interesse vertiefender Konzentration würde es liegen, wenn sich der Studierende nicht gleichmäßig über die Methodik sämtlicher Sachgebiete ausbreitete, sondern sich zugunsten intensiver Bearbeitung auf einige wenige Fächer oder eine größere Sachgruppe beschränkte. Daneben könnte er an typischen Beispielen so viel Einblick in die übrigen Fächer gewinnen, daß damit eine Grundlage für die spätere Fortbildung geschaffen wäre. Diese Studiengestaltung würde auch dem Sinn der Prüfungsordnung entsprechen, die in § 8 I, 1d die Prüfung in zwei methodischen Gebieten vorschreibt.

Neue Bahnen!

Illustrierte Monatshefte für Erziehung und Unterricht
herausgegeben von Feodor Lindemann und Rudolf Schulze

Organ der Pädagogischen Literaturgesellschaft Neue Bahnen

Verlag der Dürr'schen Buchhandlung, Leipzig

Wer sind die Leser der Neuen Bahnen?

Die „Neuen Bahnen“ suchen und finden ihre Leser in den kräftig strebenden, selbstständig denkenden und urteilenden Lehrern und Lehrerinnen. Sie werben um die jungen fortschrittlich gesinnten, wie um die alten, die in zermürbender Tagesarbeit einen jungen regsamen Geist und ein lebendig schlagendes Herz sich bewahrt haben.

Was bieten die Neuen Bahnen?

Sie bringen in jedem der 12 Monatshefte nach einem stimmungsvollen Einführungsartikel gehaltvolle Originalbeiträge führender zeitgenössischer Pädagogen, eine Rundschau über alle pädagogischen Zeit- und Streitfragen, sachgemäße, kritische Besprechung wichtiger pädagogischer Literatur und nehmen zu allen schulpolitischen Fragen freimütig Stellung.

Wie urteilt man über die Neuen Bahnen?

Ich bin seit meinem Seminarabgang Leser der Zeitschrift und will ihr auch fernerhin die Treue bewahren als Dank für so manche Anregung, die sie mir gegeben hat.
Carl Schölzel, Roda.

Ich möchte die Neuen Bahnen auch im neuen Jahr nicht missen ... Lehrer Früh, Ulm.
Habe mich entschlossen, doch wieder die schöne Zeitschrift „N. B.“ für 1924 zu bestellen ...
M. Borgia Sauer.

Daß Sie überhaupt im Zweifel sein können, ob ich die Neuen Bahnen weiter beziehen möchte oder nicht, muß ich Ihnen stark übel nehmen; denn für einen Lehrer sind die Hefte Lebensbedürfnis, so er sie nur einmal in der Hand gehabt hat ...
Lehrer Walter Schölzel, Ohorn.

Heft 4 Neue Bahnen eingetroffen, herzerquickender Inhalt, Dank für Sendung!
Schulleiter G. Postl, Kitzsch.

Die Neuen Bahnen möchte ich nicht missen!
Lehrer Fr. Schirmer, Celle.

Die Hefte sind mir eine reiche Fundgrube!
Lehrer Schliwsky, Orlau.

u | w. u | w.

36. Jahrgang (1. Januar bis 1. Dezember 1925) mit den Sonderbeilagen

Versuchsschule — Werkarbeit

Bezugsbedingungen für den 36. Jahrgang:

Ausgabe A (ohne Buchbeigabe) jährlich M. 10.—

Ausgabe B (mit geb. Buchbeigabe) jährlich M. 12.—

Der Jahrgang hat am 1. Januar 1925 begonnen,
die Hefte können nachgeliefert werden.

Probehefte und ausführliche pädagogische Verzeichnisse versenden wir
auf Wunsch kostenlos an jede angegebene Adresse.

Buchveröffentlichungen
der Pädagogischen Literaturgesellschaft „Neue Bahnen“

- Das Wesen der Materie.** Von Univ.-Prof. Dr. Felix Auerbach. Nach dem neuesten Stande unserer Kenntnisse und Auffassungen gemeinverständlich dargestellt. Mit 15 Abbildungen. 147 Seiten. Geh. M. 2.—, geb. M. 2.80
- Raum und Zeit, Materie und Energie, eine Einführung in die Relativitätstheorie.** Von Univ.-Prof. Dr. Felix Auerbach. Mit 27 Abbildungen. 134 Seiten. Geh. M. 2.—, geb. M. 2.80
- Über die Notwendigkeit eines systematischen Moralunterrichtes.** Eine Denkschrift für Lehrer, Eltern und Schulbehörden. Von Univ.-Prof. Dr. Paul Barth †. 2., verbesserte Auflage. 122 Seiten. Geh. M. 1.60
- Grundzüge einer Entwicklungsgeschichte der Tierwelt Deutschlands.** Von P. Ehrmann. Mit 30 Abbildungen und 1 Tafel. 213 Seiten. Geh. M. 2.—, geb. M. 2.80
- Die Entwicklung der deutschen Flora.** Von Professor Dr. P. Graebner. Mit 37 Abbildungen im Text und Karten. 148 Seiten. Geh. M. 2.—, geb. M. 2.80
- Der Roman des Auslands seit 1800.** Von Otto Hauser. 192 S. Geh. M. 2.—, geb. M. 2.80
- Das Drama des Auslands seit 1800.** Von Otto Hauser. 156 Seiten. Geh. M. 2.—, geb. M. 2.80
- Die Lyrik des Auslands seit 1800.** Von Otto Hauser, 181 Seiten. Geh. M. 2.—, geb. M. 2.80
- Sammelband: Die Literatur des Auslands seit 1800.** Enthaltend: Roman — Drama — Lyrik. 496 Seiten. Geh. M. 5.—, geb. M. 6.25
- Deutsche Versuchsschulen der Gegenwart und ihre Probleme.** Von Oberstudiendirekt. Dr. Fritz Karsen. 130 Seiten. Geh. M. 2.—, geb. M. 2.80
- Einführung in das historische Denken.** Von Univ.-Professor Dr. Karl Lamprecht †. Mit 36 Abbildungen. 164 Seiten. Geh. M. 2.—, geb. M. 2.80
- Die Religionen.** Kurzgefaßte Religionsgeschichte. Von D. Dr. Edvard Lehmann, Professor an der Universität Lund. VI und 130 Seiten. Geh. M. 2.—, geb. M. 3.—
- Der sozialistische Gedanke.** Von Univ.-Professor Dr. Paul Lenjch. 80 S. Geh. M. 2.—, geb. M. 2.80

Verlag der Dürr'schen Buchhandlung in Leipzig



Buchveröffentlichungen
der Pädagogischen Literaturgesellschaft „Neue Bahnen“

Beiträge zur Geschmacksbildung. Ein Buch zur Besinnung und Belehrung.
Von Feodor Lindemann. 2. Auflage. Mit 61 Abbildungen. 144 Seiten.
Geh. M. 2.70, geb. M. 3.75

Stoffwechsel und Energiewechsel des Menschen. Von Dr. Alexander
Lipschütz. Mit einem Vorwort von Max Perworn. Mit 17 Abbildungen.
189 Seiten. Geh. M. 2.—, geb. M. 2.80

Volkslied und musikalische Volkserziehung. Ein Um- und Ausblick.
Von Dr. Hugo Löbmann. 149 Seiten. Geh. M. 2.—, geb. M. 2.80

Pädagogische Ausfahrt. Prolegomena zu einer katazentrischen Unterrichtsmethode.
Von Karl Odenbach. 128 Seiten mit zahlreichen Skizzen im Text.
Geh. M. 2.40, in Leinen geb. M. 3.75

Gesteins- und Mineralschätze des deutschen Bodens. Von Univ.-
Prof. Dr. R. Reinisch. Mit 20 Abbildungen. 142 Seiten.
Geh. M. 2.—, geb. M. 2.80

Das Schulkind nach seiner körperlichen Eigenart u. Entwicklung.
Von Sanitätsrat Dr. F. A. Schmidt-Bonn. Mit 23 Abb. und 44 Tab. 141 S.
Geh. M. 2.—, geb. M. 2.80

Grundzüge der deutschen Schulgesetzgebung. Von Johannes Tews.
184 Seiten. Geh. M. 2.—, geb. M. 2.80

Das Werden des Erdantlitzes. Ein Handbüchlein für Geographen und
Naturfreunde. Von Professor Dr. Karl Schneider. 1. Bd. 99 Seiten. Mit 29 Ab-
bildungen und Karten. Geh. M. 2.—, geb. M. 2.80

Die Entwicklung der deutschen Literatur seit 1830. Von Univ.-
Prof. Dr. Georg Wittkowski. 165 Seiten. Geh. M. 2.—, geb. M. 2.80

Kriminalpädagogie. Ein Erziehungsbuch. Von Amtsgerichtsrat Dr. Erich
Wulffen. 99 Seiten. Geh. M. 2.—, geb. M. 2.80

Einführung in die Psychologie. Von Geh. Rat Prof. Dr. Wilhelm
Wundt. 5. Abdruck. 24. bis 28. Tausend. 123 Seiten. Band I der Sammlung:
Psychologie und experimentelle Pädagogik in Einzeldarstellungen. Herausgegeben
von Rudolf Schulze. Geh. M. 2.—, geb. M. 2.80

Die deutschen Kolonien. Von Dr. Alwin Wünsche. Mit 22 Figuren im
Text, 28 Bildern und 1 farbigen Tafel. 233 Seiten. Geh. M. 2.—, geb. M. 2.80

Verlag der Dürr'schen Buchhandlung in Leipzig

Kein Methodenzwang, sondern Persönlichkeitspädagogik

Lebensvoller Unterricht

Eine Sammlung von Handbüchern für den Schulgebrauch

Die Herausgeber dieser Sammlung

Seodor Lindemann und Rudolf Schulze

haben es seinerzeit unternommen, Deutschlands Reformer zu gemeinsamer Arbeit zusammenzurufen, um Handbücher zu schaffen, die das **Ganze der Schulpraxis** umfassen und in möglichst systematischer Weise versuchen sollen, das **Ideal einer modernen Schularbeit** aufzustellen. Der Unterricht soll aus dem Leben schöpfen, neue Stoffe sollen Einlaß finden, die deutsche Schule will aus der Heimat, aus den Schätzen der nationalen Kultur das Beste bringen. Und der Unterricht soll für das Leben bilden. Nicht nach altem Zwang einen neuen schaffen, nicht die alten Methoden durch neue ersetzen — **der Methodenzwang soll einer reinen Persönlichkeitspädagogik weichen**. — Heute nun, wo der Kampf um die Schule mehr denn je tobt, wo die deutsche Lehrerschaft alle Kräfte einsetzt, um dem freien Volk die freie Schule als eines seiner kostbarsten Güter zu wahren, ist die Forderung nach Lebensvollem Unterricht geradezu zur Lebensfrage für die deutsche Volksschule geworden. Denn die Schule muß sich, wenn sie tatkräftig und erfolgreich in den Kampf eingreifen will, zunächst einmal von allem lähmenden hemmenden Beiwerk, das ihr anhaftet, frei machen. Nur das, was Leben schafft und Leben entzündet, was geeignet ist, **eigene Werte und Persönlichkeiten heraus- und heranzubilden**, darf noch Platz in der Volksschule haben. Und in diesem Sinne trägt der Lebensvolle Unterricht den Anforderungen der Jetztzeit voll und ganz Rechnung.

Band 1: Gansberg, **Der freie Aufsatz, seine Grundlagen und Möglichkeiten.**

Band 2: Rüttgers, **Die Dichtung in der Volksschule.**

Band 3: Löbmann, **Der Schulgesang.**

Band 4: Gerlach, **Lebensvoller Rechenunterricht.**

1. Teil: Einführung u. Unterstufe. — 2. Teil: Mittelstufe. — 3. Teil: Oberstufe.

Band 5: Alschner, **Lebensvolle Sprachübungen in Sachgruppen des Alltags.**

Band 6: Rößger, **Freier Elementarunterricht.**

Einzelausgaben: 1. Die Grundlagen des ersten Unterrichts.

2. Die Techniken des ersten Unterrichts. — 3. Aus der Praxis des ersten Unterrichts.

Band 7: Forker, **Chemie und Mineralogie.**

Band 8: Walther, **Tierkunde.**

Band 9: Wolf, **Deutsche Geschichte.**

Band 10: Pfalz, **Botanik.**

Band 11: Frey, **Physik.**

Band 12: Lindemann, **Zeichn. Darstellen und Kunstpflege in der Schule.**

Band 13: Alschner, **Deutsch u. Deutschkunde im Rahmen des Sachunterrichts.**

1. Teil: Auswertung der naturkundlichen Stoffgebiete. Menschen-, Tier- u. Pflanzenkunde, Gesteins- u. Stoffkunde, Naturlehre u. Wetterkunde.

2. Teil: Deutschsprachliche und deutschkundliche Auswertung der erdkundlichen und geschichtlichen Stoffgebiete.

Die Sammlung wird fortgesetzt. — Ausführliche Prospekte über „Lebensvollen Unterricht“ versendet der Verlag auf Wunsch kostenfrei.

Verlag der Dürr'schen Buchhandlung in Leipzig

Druck von Metzger & Wittig in Leipzig.



3

ARNO PABST
 Buchbinderei + Kartonnagen
 Dresden-N., Königstraße 6

Schlaasort - ~~Kol.~~
 Lehrerbildung
 (i. Sachsen)

~~13~~
~~3520~~

~~13~~
~~3520~~

H. Gasc. L 560 7/8

1122

SLUB DRESDEN



3 1264964

